

Örtliches Raumordnungskonzept
VIRGEN
1. Fortschreibung



Umweltbericht zur Umweltprüfung
gem. § 5 TUP

1. Fortschreibung

RAUMORDNUNGSKONZEPT VIRGEN
UMWELTBERICHT ZUR UMWELTPRÜFUNG
gem. § 5 TUP

**Im Auftrag der
Gemeinde Virgen**



raum.gis

Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz

Bearbeitung:
Thomas Kranebitter
Gerald Steiner

Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFGABENSTELLUNG	3
2	GRUNDZÜGE DES VORHABENS (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. A UND E TUP)	4
	2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes	4
	2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen	7
	2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes	8
	2.4 Vorgangsweise	9
	2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	9
3	UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND D TUP)	10
4	RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN	11
5	ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGESEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES	12
	5.1 Freihalteflächen	12
	5.2 Bauliche Entwicklung	14
	5.3 Konfliktbereiche (entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH)	38
6	ALTERNATIVEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. H TUP)	42
7	BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)	42
	7.1 Vorbemerkung	42
	7.2 Untersuchungsraum	43
	7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz- und Nutzungsinteressen	43
	7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren	43
	7.3.3. Wasser	43
	7.3.4. Orts- und Landschaftsbild	43
	7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen	44
	7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	44
	7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze	44
8	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. G TUP)	45
9	ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. I TUP)	45
10	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. J TUP)	46

1 Aufgabenstellung

Gemäß § 65 Abs. 1 TROG 2016 bedürfen Entwürfe über die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz 2005 (TUP).

Gemäß § 5 TUP 2005 ist im Falle einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Planes oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind.

Gemäß § 5 Abs. 5 TUP 2005 hat der Umweltbericht jedenfalls zu enthalten (vereinfachte Auflistung):

- eine Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Plans,
- die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes,
- die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan relevant sind,
- die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind,
- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans zu verhindern, zu verringern und weitest möglich auszugleichen,
- eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10 (Überwachung der Auswirkungen),
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den vorstehenden Punkten.

2 GRUNDZÜGE DES VORHABENS (entspr. § 5 Abs. 5 lit. a und e TUP)

2.1 Ziele der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

Gem. 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Nach dieser Dekade ist das Örtliche Raumordnungskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Die Gemeinde Virgen hat das Örtliche Raumordnungskonzept am 17.06.2004 beschlossen.

Mit Bescheid vom 09.07.2004 des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde dem Konzept die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt. Am 11.06.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung bis zum 07.01.2016 angesucht.

Mit der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden u. a. folgende wichtige Ziele verfolgt:

Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Landwirtschaft

Erhaltung einer standortgerechten und umweltverträglichen Landwirtschaft;

Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Wald

Erhalt des Waldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Waldes;

Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Bodenschutz

Langfristige Gewährleistung der ökologischen Bodenfunktionen; Grundgedanke eines sparsamen Umgangs mit Flächen;

Energie

Die Gemeinde Virgen ist Teil des „e5-Programm (e5-Audit und european Energy Award-Audit). Im Rahmen dieses Projektes wurden zahlreiche Maßnahmen in allen 6 Bereichen des e5-Programms:

- Entwicklungs- und Energieplanung, Raumordnung, Baubewilligung,
- gemeindeeigene Gebäude und Anlagen,
- Energieversorgung und -produktion, Entsorgung,
- alle Formen der Mobilität,
- interne Organisation und Strukturen,
- Kommunikation und Kooperation.

Davon wurden bereits einige Maßnahmen umgesetzt. Des Weiteren bestehen kommunale Förderprogramme wie z. B. Unterstützungen für die Errichtung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, Biomasse-Heizungsanlagen, Einsatz von Wärmepumpen-Heizanlagen und der Einsatz heimischen Brennholzes als erneuerbarer Energieträger, Passivhausförderung.

Es wurde auch das Straßenbeleuchtungsnetz auf umweltschonendere Natriumhochdruckdampflampen umgestellt.

Im Ortskern von Virgen wurde eine Nahwärmeversorgungsanlage – „Dorfwärme Virgen“ – errichtet, die gemeindeeigene Gebäude sowie private Wohnhäuser mit Heizungsenergie versorgt.

Im Jahr 2006 wurde auf dem Hauptschulgebäude eine Photovoltaikanlage mit einer Fläche von ca. 41 m² errichtet, welche im Jahr 2007 in Vollbetrieb gegangen ist.

Ebenso soll bei neueren Heizanlagen auf die Verwendung fossiler Brennstoffe verzichtet werden. Weiteres Entwicklungspotenzial besteht auch in der Waldnutzung sowie in der Nutzung der Wasserkraft, beim sinnvollen Einsatz von Solaranlagen und der Wärmepumpen-Technik in der Wärmeversorgung von Gebäuden und vor allem in der Reduzierung des Energiebedarfes beim Gebäudebestand durch Sanierungen und andere Einsparmaßnahmen.

Die Gemeinde Virgen hat einige Energiepreise gewonnen, wobei vor allem der „European Energy Award in Gold“ aus dem Frühjahr 2010 zu erwähnen ist.

Im Jahr 2011 wurde Virgen als Mustergemeinde in ein Forschungsprojekt aufgenommen, welches sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auf das dörfliche Leben befasst: „KlimaNetz – Vernetzt im Klimawandel“.

Im Rahmen der Projektierung des Wasserkraftwerkes an der Oberen Isel (WKOI) wurde die Bevölkerung befragt und in die Planung eingebunden (Bürgerbeteiligung – Gemeindebeteiligung – Iselstiftung). Es handelt sich dabei um einen umfassenden Prozess aus Information, Planung nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen und nachhaltigem Nutzen für das Virgental und die dort lebende Bevölkerung.

Dabei besteht noch Entwicklungspotenzial im Bereich der Waldnutzung, in der Nutzung der Wasserkraft, beim sinnvollen Einsatz von Solaranlagen und der Wärmepumpen-Technik in der Wärmeversorgung.

Die Gemeinde Virgen versteht sich als Energie-Gemeinde in einem „Energie-Tal“. So möchte sich die Gemeinde in einem Zeitraum der nächsten zehn Jahre im Wärme- und Strombereich selbst versorgen. Auf diesen gewünschten Idealzustand, welcher in den folgenden „Einzel-Visionen“ beschrieben ist, möchte die Gemeinde Virgen hinarbeiten.

Wärme und erneuerbare Energien, Elektrizität

- Gemeinde der „cleveren Haushalte“
Die Energieversorgung und der Energieverbrauch der Virger Haushalte erfolgen auf intelligente Art und Weise und gegenseitig abgestimmt
- „Die Sonne und Wir“
Die Sonne als Energiequelle und als erneuerbarer Energieträger
- Reduktion des Energieverbrauches der Gebäude im Gemeindegebiet
Der Energieverbrauch der Gebäude entspricht als Gesamtes dem Niveau eines Niedrigenergiehauses, womit die gänzliche Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern ermöglicht werden soll
- Fossilfrei bis 2020
Die Wärme- und Stromversorgung der Gemeinde soll 2020 vollständig auf erneuerbaren Energieträgern basieren
- Energy-Valley Virgental
Virgen unterstützt die Energie-Selbstversorgung im gesamten Virgental durch Vorbildwirkung und Motivation der Nachbargemeinden.

Mobilität

- „Die Virger Wege“
In Bezug auf Mobilität sollen die Verkehrsmittel entfernungsabhängig und nach ökologischen Gesichtspunkten gewählt werden. Die kurzen Wege werden zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt, der motorisierte Individualverkehr soll auf das unvermeidliche Maß durch die Lage und durch das überregionale Angebot reduziert werden.

- „Öffi-Region 2.0“
Das öffentliche Verkehrsnetz ist mit Berücksichtigung aller Verkehrsmittel und Verkehrsteilnehmer intelligent aufgebaut und gewährleistet die notwendige Mobilität der Einwohner.
- Das Virgental – frei von fossilbetriebenen Fahrzeugen
Der Antrieb der Fahrzeuge soll ohne fossile Energieträger erfolgen.

2.2 Beziehungen zu anderen Plänen und Programmen

Das Örtliche Raumordnungskonzept ist das in der Hierarchie mit dem Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplänen primäre Raumordnungsinstrument der Gemeinde. Der Flächenwidmungsplan und die Bebauungspläne haben auf die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Bedacht zu nehmen bzw. dürfen sie dem Örtlichen Raumordnungskonzept nicht widersprechen. Das Örtliche Raumordnungskonzept wiederum hat sich an den landes-, bundes- und EU-weiten Plänen und Programmen zu orientieren. Bei der Erstellung der 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde den Zielen der einschlägigen Gesetze auf Bundes- und Landesebene (Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz-Luft 1997, Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Raumordnungsgesetz 2011) entsprochen.

Zielsetzungen der Alpenkonvention

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

Ganzheitliche Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte; Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung am Lebens- und Wirtschaftsraum; Sparsame Ressourcennutzung, Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten;

Protokoll Berglandwirtschaft

Erhalt und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft;

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Grundverpflichtung zum Schutz, zur Pflege und zur Wiederherstellung unter Berücksichtigung einer ökologisch tragbaren Nutzung; Hervorhebung des Schutzgedankens und der besonderen Verantwortung von Land- und Forstwirtschaft;

Protokoll Bergwald

Erhalt des Bergwaldes als naturnahen Lebensraum; Hervorhebung der Schutzfunktion des Bergwaldes;

Protokoll Tourismus

Anstreben eines Ausgleichs zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen;

Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“:

Der Raumordnungsplan wurde von der Tiroler Landesregierung erstmals am 18.09.2007 beschlossen. Auf Basis der im Jahr 2010 durchgeführten Evaluierung wurde der Raumordnungsplan dementsprechend weiterentwickelt. Am 27. September 2011 wurde der vorliegende fortgeschriebene Text zum Raumordnungsplan „Zukunftsraum Tirol“ gemäß § 12 TROG beschlossen. Ausgehend von den in den §§ 1 und 2 TROG 2016 festgelegten Zielen und Grundsätzen der überörtlichen Raumordnung analysiert der Raumordnungsplan den Ist-Zustand und aktuelle bzw. zukünftige Herausforderungen zukünftige die räumliche Entwicklung des Landes. Des Weiteren enthält der Plan Grundprinzipien, Ziele, Maßnahmen und Strategien für eine geordnete Gesamtentwicklung Tirols. Das Bestreben ist eine dynamische Weiterentwicklung des Landes als attraktiver Lebens- und erfolgreicher Wirtschaftsraum. Der Zeitraum ist auf 10 Jahre ausgelegt.

Einige der darin formulierten Ziele und Maßnahmen, welche für die weitere strukturelle, wirtschaftliche und räumliche Entwicklung der Gemeinde Virgen maßgebend sind, wurden bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes berücksichtigt.

Schutzgebiete nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und Natura 2000:

Die Gemeinde Virgen liegt mit einer Fläche von ca. 42 km² innerhalb des Natura 2000 Gebiet Nationalpark Hohe Tauern ein. Der Nationalpark Hohe Tauern zählt zum flächenmäßig größten geschützten Naturraum der Alpen. Dieses Schutzgebiet bietet einen perfekten Lebensraum für viele gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

2.3 Rücksichtnahme auf die Ziele bei der Ausarbeitung des Planes

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft sowie der Erhalt der Erholungsräume bleiben gemäß den Zielen des Umweltschutzes auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene die Grundprinzipien des Örtlichen Raumordnungskonzeptes. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsränder vor. Es werden weiterhin schützenswerte Lebensräume durch die Festlegung ökologisch wertvoller Freihalteflächen geschützt. Schützenswerte Bereiche mit prägenden Strukturen und

Sichtbeziehungen bleiben weiterhin als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen erhalten.

2.4 Vorgangsweise

Bei der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen eine Überprüfung der bestehenden Festlegungen und ihre Gegenüberstellung mit den aktuellen Entwicklungszielen der Gemeinde sowie dem tatsächlich gegebenen Bedarf durch Wirtschaft und Bevölkerung. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes und sonstiger Rahmenbedingungen wie etwa allfällige Beschränkungen durch Naturgefahren. Aus dieser Gegenüberstellung ergeben sich diverse Anpassungen, mit deren Hilfe das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept auf die Erfordernisse des kommenden 10-jährlichen Planungszeitraums möglichst exakt abgestimmt werden kann. So sieht die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ausschließlich bedachtvolle Siedlungserweiterungen und begrenzte Änderungen der Siedlungsränder vor.

2.5 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Virgen liegt im Nordwesten des Tiroler Bezirkes Osttirol auf 1194 m. ü. A. in den Hohen Tauern. Die Gemeinde besteht aus sieben Fraktionen sowie sieben Weilern. Betritt man das Gemeindegebiet von Osten entlang der Landesstraße L 24, so erreicht man zunächst die Fraktion Mitteldorf (1089 m. ü. A.) mit dem Weiler Bach. Weiter entlang der Landesstraße gelangt man in die Fraktion Virgen Dorf (1194 m. ü. A.), welches den Hauptort der Gemeinde bildet. Nordöstlich davon, unterhalb des Obersonnbergs, liegt am gleichnamigen Bach die Fraktion Mellitz, nordwestlich am Virger Bach die Fraktion Göriach mit dem Weiler Marin. Die beiden Fraktionen Göriach und Mellitz sind jedoch bereits teilweise mit dem Hauptort zusammengewachsen. Westlich des Hauptortes befindet sich am Nilbach die Fraktion Obermauern (1303 m. ü. A.), südlich von Obermauern die Fraktion Niedermauern mit den Weilern Gries und Rain. Der Ort Welzelach bildet die westlichste Fraktion (1189 m. ü. A.) mit den Weilern Berg und March.

Die Gemeinde Virgen wird im Süden durch die Lasöringgruppe von den im Defereggental gelegenen Gemeinden St. Jakob, St. Veit und Hopfgarten (von Westen nach Osten) getrennt. Im Westen Virgens liegt die Gemeinde Prägraten, nördlich und östlich die Marktgemeinde Marktgemeinde Matrei in Osttirol.

3 UMWELTMERKMALE / UMWELTPROBLEME (entspr. § 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP)

Das Hauptsiedlungsgebiet befindet sich im Ortskern.

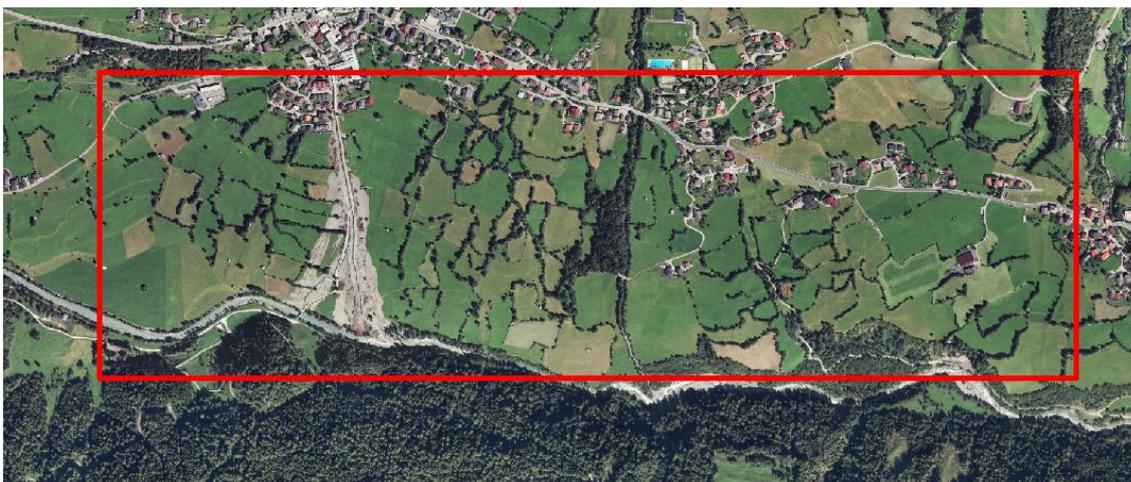


Ortskern Virgen

Umweltprobleme

Bei der Gemeinde Virgen handelt es sich weitgehend um ein Wohngebiet. Die vorgesehenen Baulandausweisungen mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes überschreiten zum Teil die bestehenden Siedlungsränder. Die jeweilige Erweiterung der möglichen Bauland- und Sonderflächen erfolgt jedoch im Wesentlichen im Rahmen der Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes.

Der Dauersiedlungsraum der Gemeinde Virgen weist insgesamt eine recht einheitliche Biotopdichte (Feldgehölze, Streuobstwiesen, bachbegleitende Gehölze, etc.) und Verteilung der Lebensraumtypen (Felsvegetation, Trockenrasen, Lesesteinmauern, etc.) auf. Er ist zwischen den bebauten Gebieten teilweise geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Vor allem auf den Feldfluren zwischen Niedermauern und Mitteldorf (Virgener Feldfluren, „Weg der Sinne“) findet man eine große Anzahl an Lesesteinmauern und Feldgehölzen. Baulandausweisungen mit der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes überschreiten zwar zum Teil (geringfügig) die bestehenden Siedlungsränder – die bestehenden Feldgehölze sind jedoch entsprechend sicherzustellen (Bebauungspläne!).



Orthophoto: Stark ausgeprägte Verteilung von Feldgehölzen zwischen Niedermauern und Mitteldorf

Orthophoto © tiris 2013

Sowohl im Norden als auch im Süden des Dauersiedlungsraumes schließen ausgedehnte Nadelwälder (vorrangig Fichten) an. Laubholzdominierte Wälder finden sich hauptsächlich südlich des Ortsteiles Mitteldorf.

Etwaige sonstige Umweltprobleme (gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP), die für die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevant sind, bestehen nicht oder sind nicht bekannt.

In Betrachtung des künftig auslaufenden ersten Planungszeitraumes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, ist festzuhalten, dass sich bis dato keine nennenswerte Verschlechterung des Umweltzustandes ergeben.

4. RICHTLINIEN DER ENTWICKLUNG FÜR EINZELNE LANDSCHAFTSEINHEITEN:

Für die einzelnen Landschaftseinheiten werden Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht in Form von Freihalteflächen erarbeitet. Des Weiteren wurden im Zuge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Virgen weitere naturkundefachliche Pläne sowie die dazugehörige Stellungnahme erstellt (vgl. dazu Naturwertepplan, Lebensraumtypenplan und Landschaftsbildplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH, 9990 Nußdorf-Debant – Datenstand April 2015).

5 ENTWURF DES ZUR FORTSCHREIBUNG VORGEGEHENEN ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTES

5.1 FREIHALTEFLÄCHEN

In Bezug auf Freihalteflächen wird vorab auf die naturkundefachliche Bearbeitung der Fa. REVITAL Integrative Naturraumplanung GmbH (Datenstand April 2015) verwiesen.

Ökologisch wertvolle Flächen (FÖ)

Eingriffe, die nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 dem Ziel dieser Freihalteflächen widersprechen, sind nicht zulässig. Diese Flächen sind von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der im Freiland nach § 41 Abs. 2 und § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Die unter § 41 und § 42 TROG 2016 angeführten Ausnahmen sind aus naturkundefachlicher Sicht nur dann umsetzbar, wenn sie den unter Punkt 4 angeführten Zielsetzungen nicht widersprechen, durch keine Hecken, Lesesteinmauern oder sonstige ökologisch wertvolle Strukturen entfernt oder beeinträchtigt werden und keine Wege (betrifft auch bereits bestehende Wege) asphaltiert werden müssen.

- Westlich von Nieder- und Obermauern
- Im Bereich zwischen Firschnitz- und Mellitzbach südlich des Siedlungsraumes
- Uferbegleitgehölze entlang des Mitteldorfer Baches sowie der Isel im Süden des Gemeindegebietes

Landschaftlich wertvolle Flächen (FA)

Grundsätzlich sind auch hier Maßnahmen, die den Zielsetzungen nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechen, nicht zulässig. Diese Flächen sind ebenfalls von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausnahmen bilden die nach § 41 Abs. 2 und die nach § 42 TROG 2016 zulässigen baulichen Anlagen, sofern sie nicht den unter Punkt 4 erwähnten Zielsetzungen aus landschaftsplanerischer Sicht widersprechen. Eventuelle Bauten müssen dem Landschaftsbild angepasst werden, d. h. sie müssen an den traditionellen Bestand angeglichen werden und sich in Form, Farbe, Größe, Gestaltung und Materialien an diesem orientieren. Es darf auch zu keiner zusätzlichen Asphaltierung von (bereits bestehenden) Wegen kommen. Der Übergangsbereich vom Siedlungsraum zu den ausgewiesenen FA-Flächen (Siedlungsgrenze) muss sich bewusst an bestehenden Strukturen orientieren bzw. eine Entwicklung von neuen Strukturen ermöglichen (Hecken, Streuobstwiesen, etc.):

- Im Bereich südlich von Marin
- Im Bereich zwischen Niedermauern und dem Ortskern
- Im Bereich nördlich bzw. nordöstlich des Ortskernes
- Im Bereich südlich bzw. westlich von Mitteldorf

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Freihalteflächen sowie Erholungsräume (FL bzw. FF sowie FE)

Diese sind von einer dem Raumordnungsziel nach § 27 Abs. 2 TROG 2016 widersprechenden Bebauung freizuhalten. Eingriffe, die trotzdem erfolgen, dürfen den unter Punkt 4 angeführten Zielsetzungen aus naturkundefachlicher Sicht nicht widersprechen.

Forstwirtschaftliche Freihalteflächen (FF):

- Gesamter bewaldeter Bereich nördlich und südlich des Dauersiedlungsraumes

Landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL):

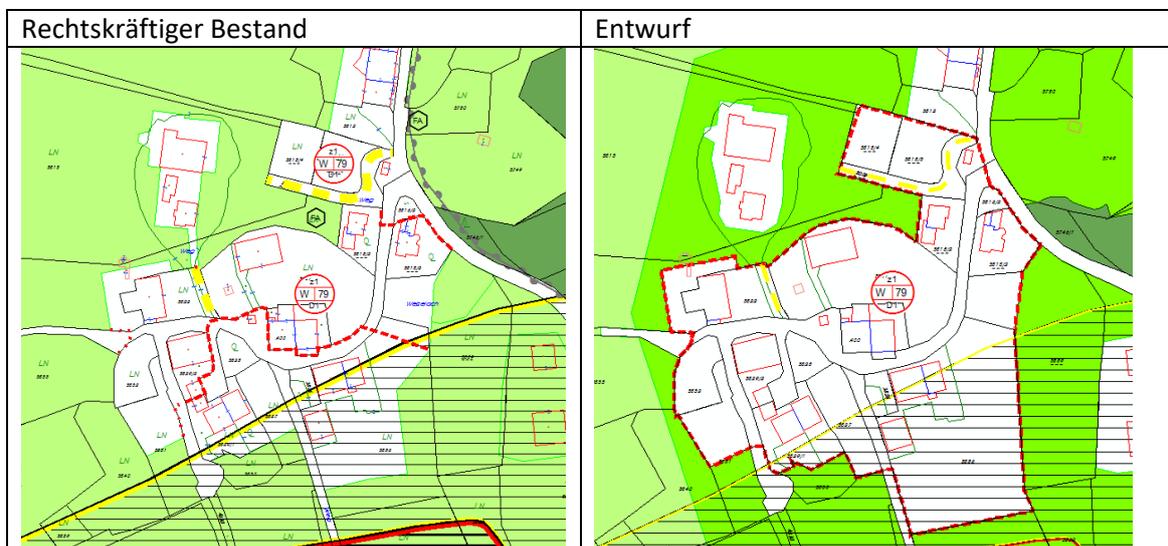
- Nördlich entlang der Isel anschließend
- Im Bereich zwischen Obermauern und dem Ortskern nördlich der Landesstraße L 24

Erholungsräume (FE):

- Östlich des Firschnitzbaches südlich des Ortskernes bis zur Isel
- Im Bereich nordöstlich des Entwicklungstempels K 35

5.2 BAULICHE ENTWICKLUNG

5.2.1 Beispiele:

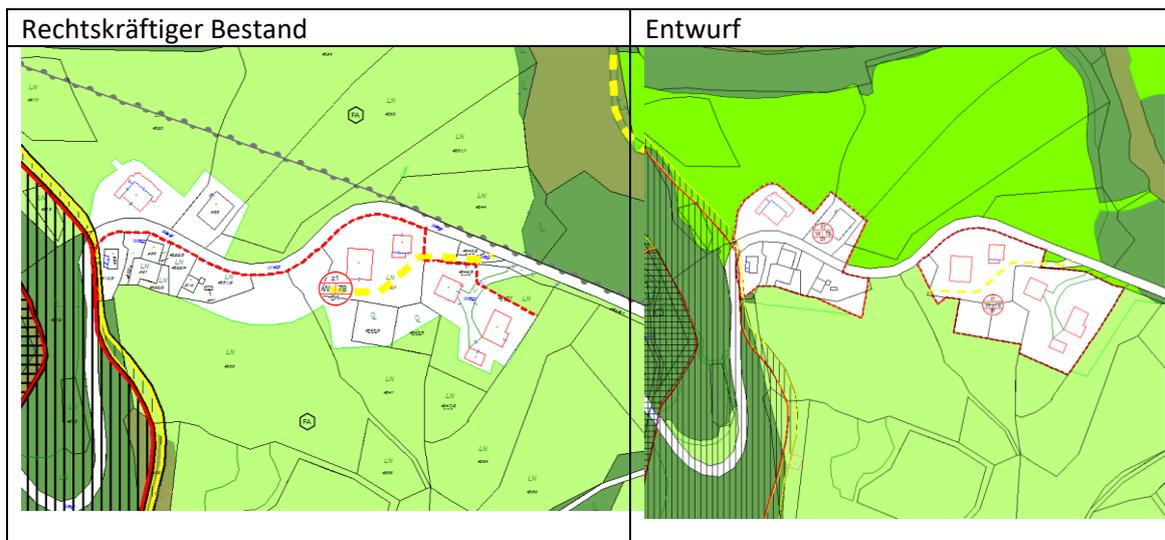


- Im Westen des Gemeindegebietes im Bereich des Stempels W 79

Die Ausweisung der baulichen Entwicklung W 79 erfolgt nach dem tatsächlichen Bestand.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

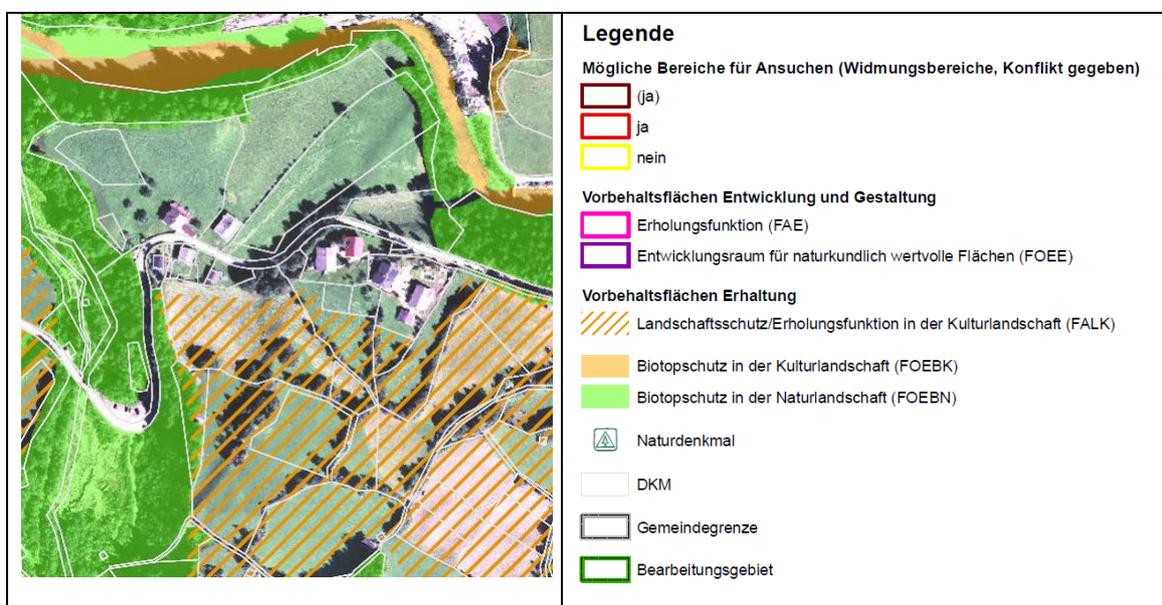




- Im Bereich des Stempels W 78

Die Ausweisung der baulichen Entwicklung W 78 erfolgt nach dem tatsächlichen Bestand. Der Gehölzbestand ist naturkundefachlich als bestocktes Biotop und wird daher herausgenommen.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

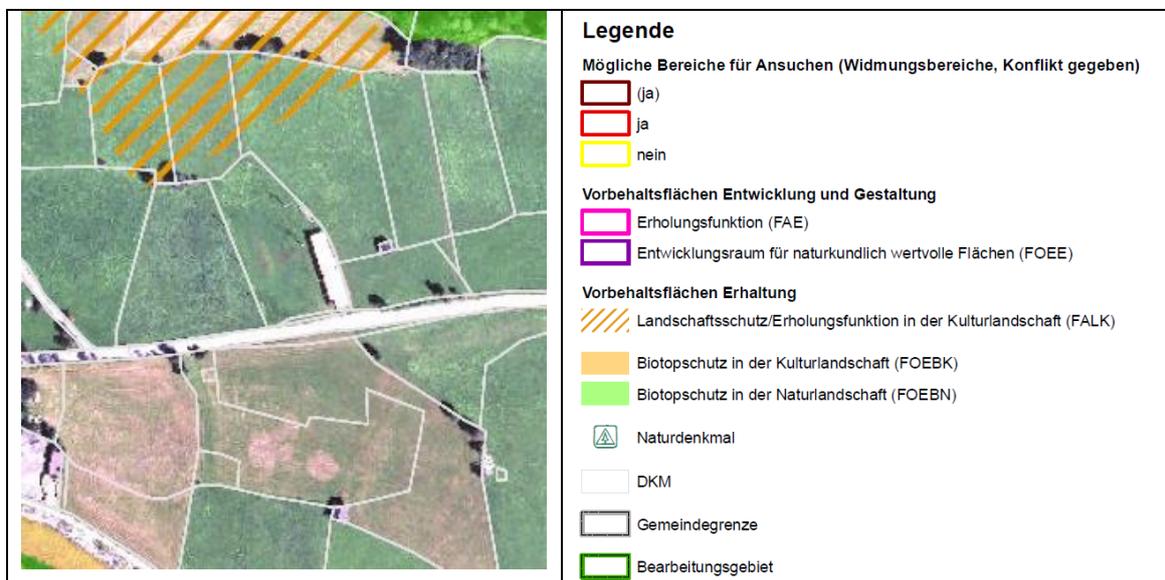


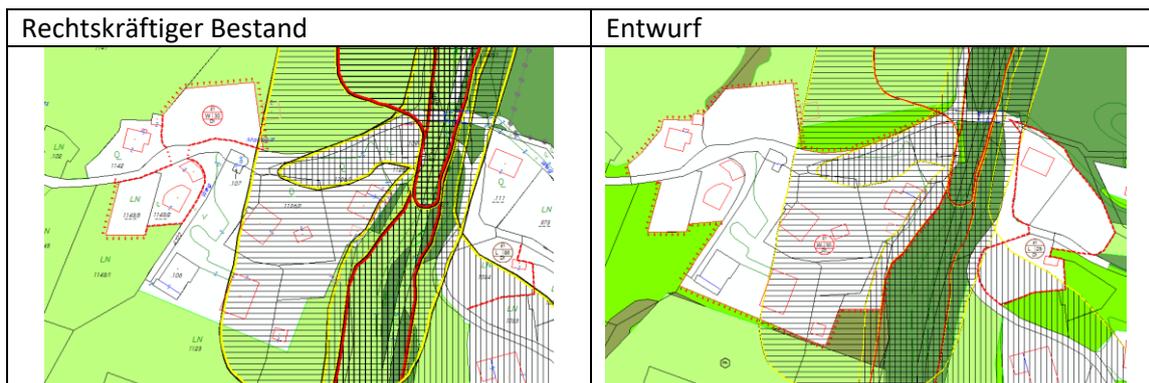


- Im Bereich des Eishockeyplatzes – Stempel SF 77

Durch die Nutzungsanpassung (der Bereich dient im Winter als Eishockeyplatz) sind keine naturkundefachlichen Interessen berührt. Es handelt sich grundsätzlich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche).

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:





- Im Bereich des Entwicklungstempels W 30

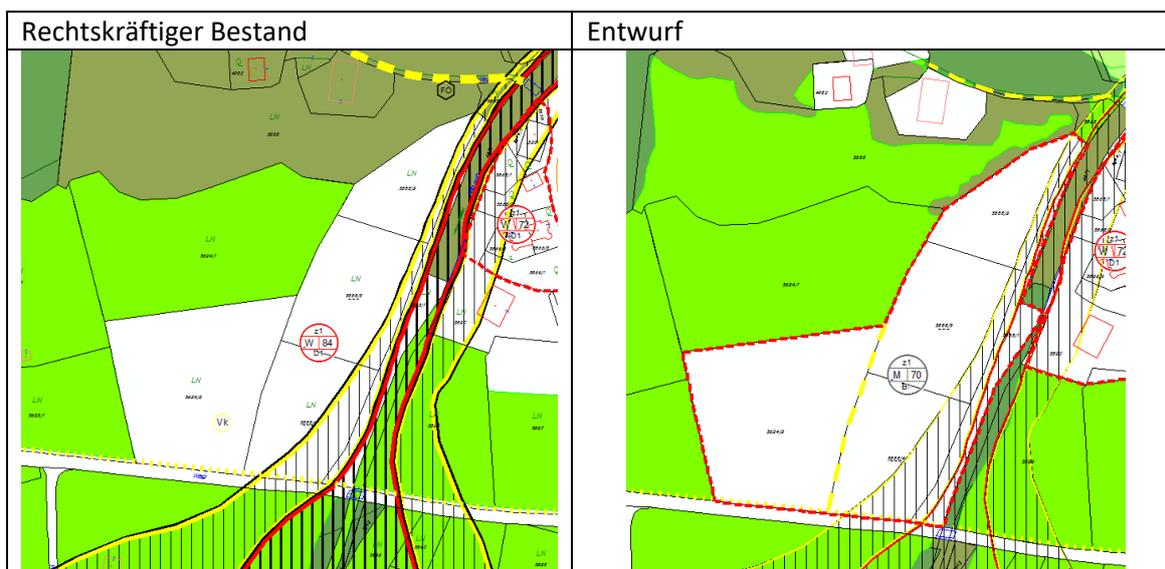
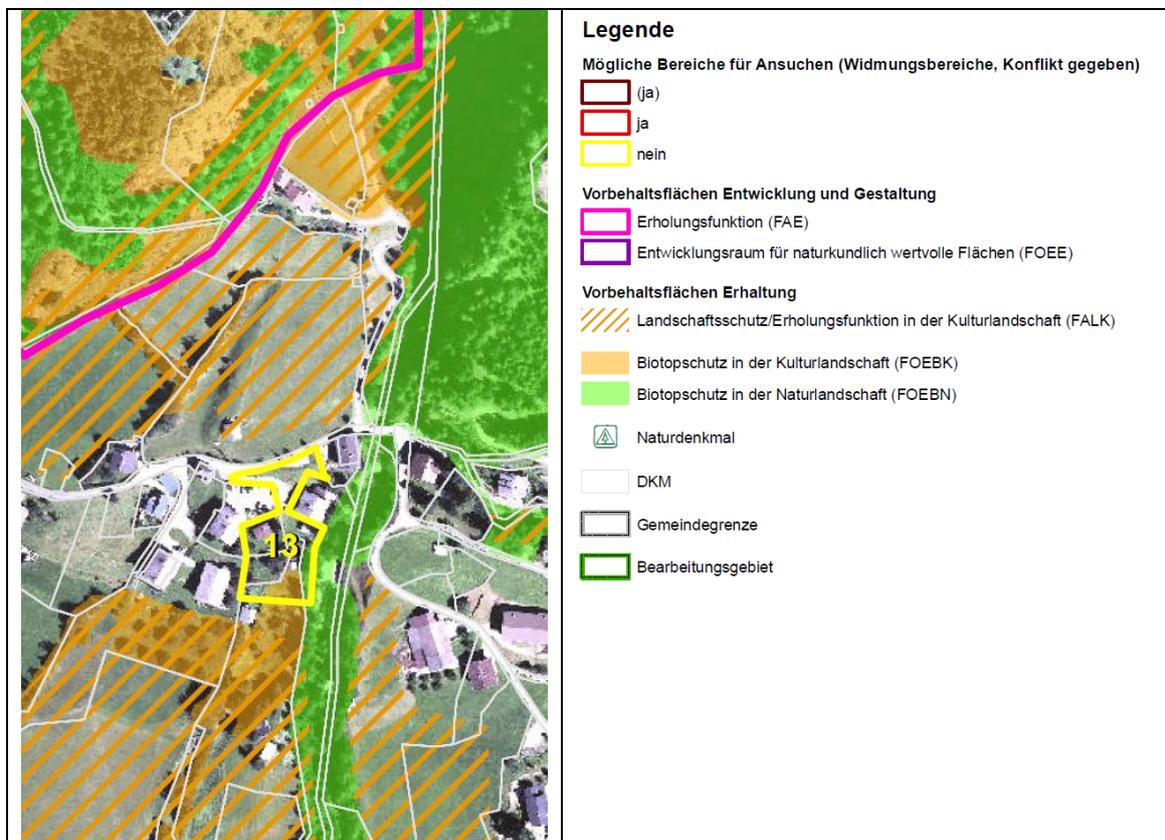
Weiler Mellitz westlich des Mellitzbaches, bisher nur 2 Inselwidmungen (2 Bauplätze, 1 Sonderfläche), 5 Wohngebäude sowie die Kirche Maria-Hilf bisher in Freiland, soll für geringfügige Erweiterungen ein kleiner Baulandbereich ohne große Weiterentwicklungstendenzen werden.

Konfliktbereiche (Streuobstwiesen sowie Kulturlandschaftsschutz FALK) werden nur randlich tangiert, die Ausweitung des Siedlungsbereiches Richtung stärkere Gefährdung ist nur bedingt möglich.



Foto Bestand

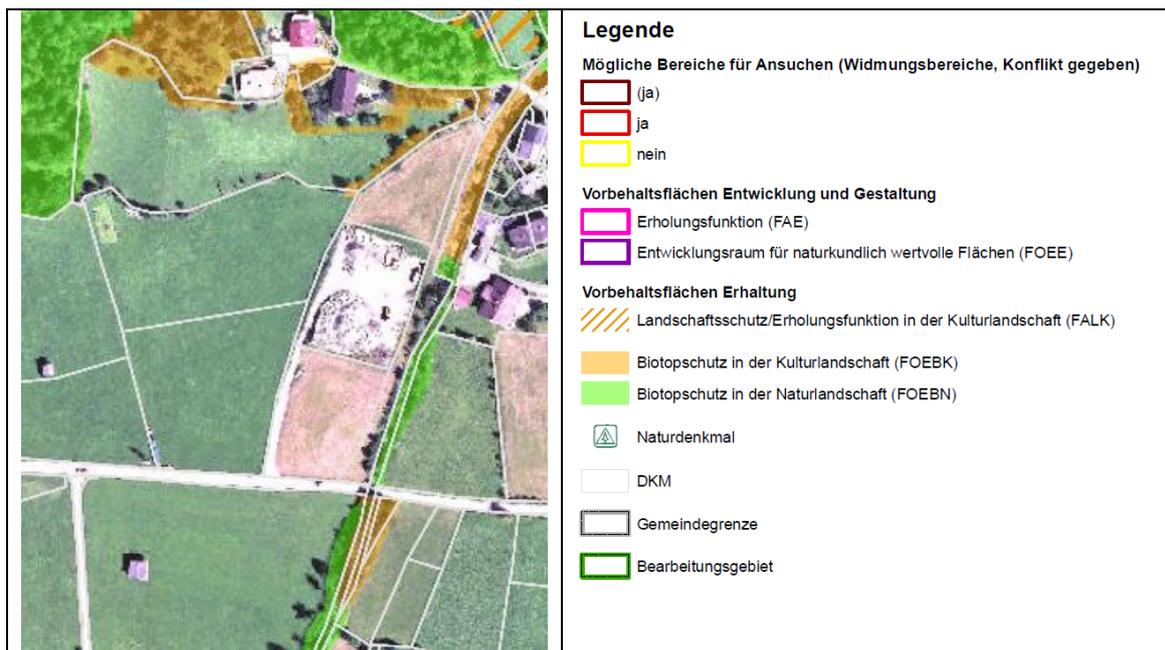
Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

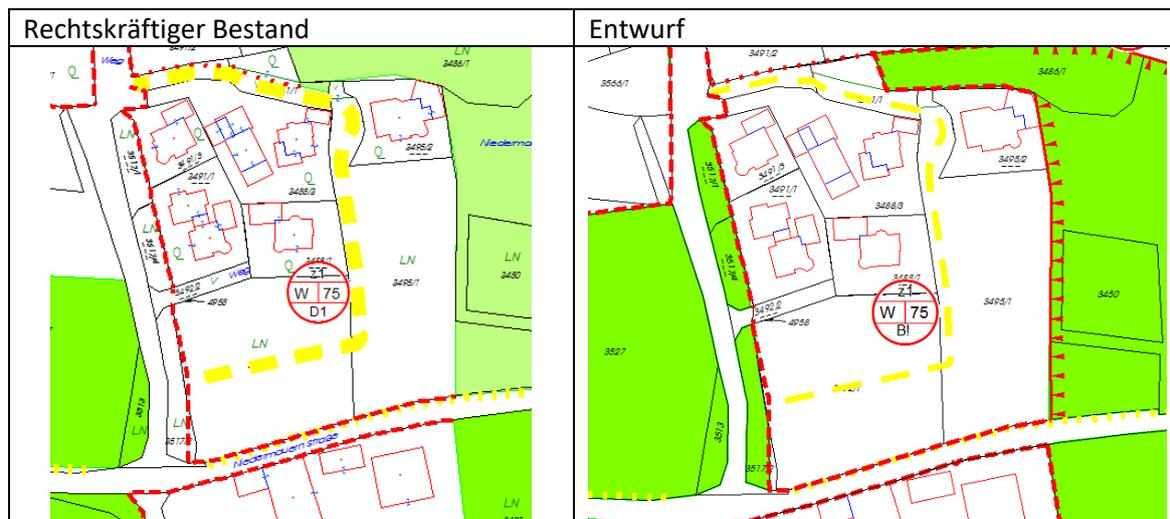


- Im Bereich des Entwicklungstempels W 84 Entwurf M 70/z1/B!

Hier entsteht eine Betriebshalle für ein Erdbewegungsunternehmen; die weitere bereits gewidmete Fläche (Gp. 3555/2) ist für die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes für die Hofstelle „Oberhaberer“ vorgesehen, das aber bis dato noch nicht errichtet wurde. Es ist daher eine vorwiegend gewerblich gemischte (Stempel M) vorgesehen.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



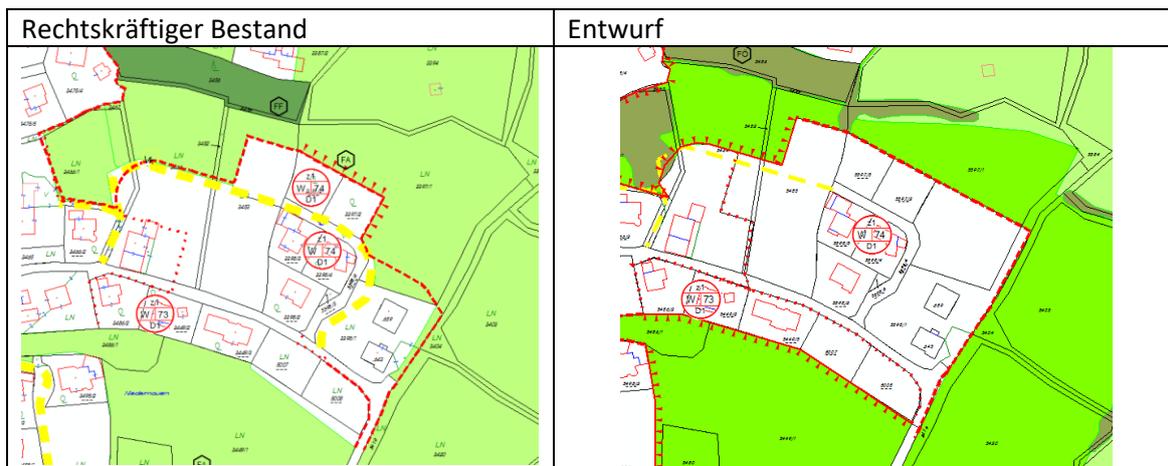


- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 75 / z1 / D1
Entwurf W 75 / z0 / B!

Bebauungsplanpflicht; der bestehende nord-süd-verlaufende Feldgehölzstreifen sollte bei der Parzellierung und Bebauung möglichst erhalten bleiben.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:





- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 74

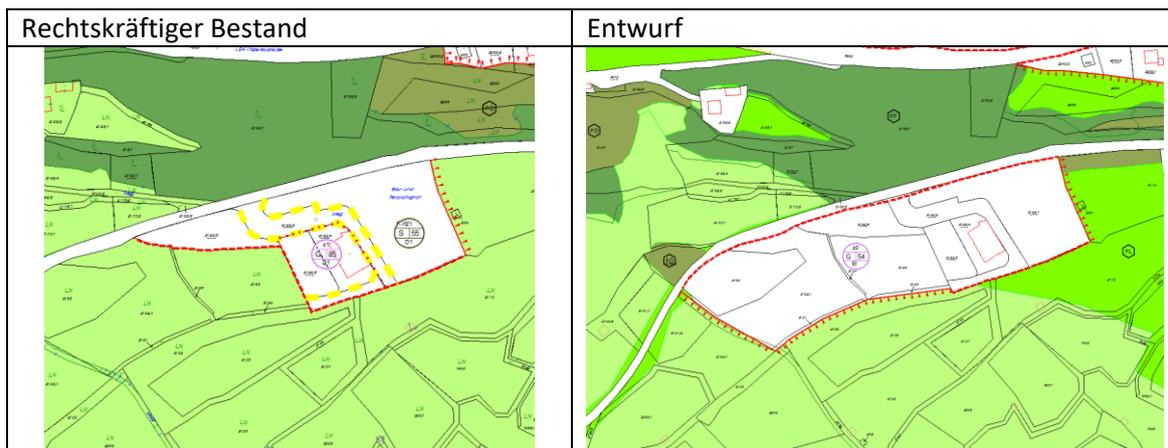
Aufgrund der bestehenden verkehrsmäßigen Erschließung sinnvolle Abrundung der baulichen Entwicklung – keine Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter.



Bestehende Erschließung

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

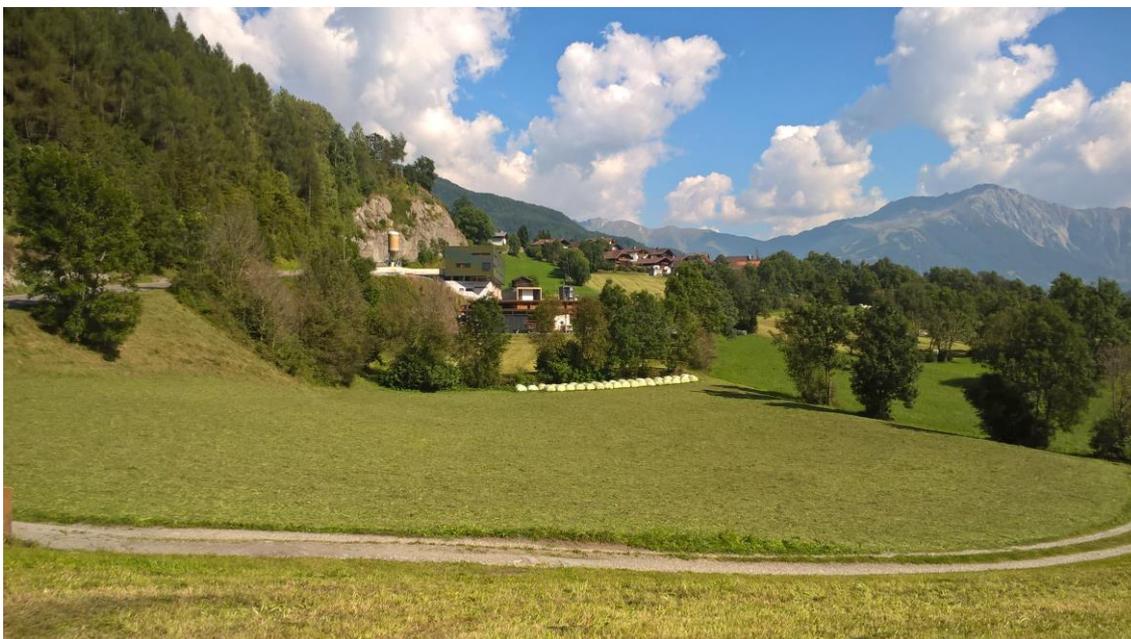




- Im Bereich der Entwicklungsstempel S 55 / z1 / D1 und G 85 / z1 / D1
Entwurf: Entwicklungsstempel G 54 / z0 / B!

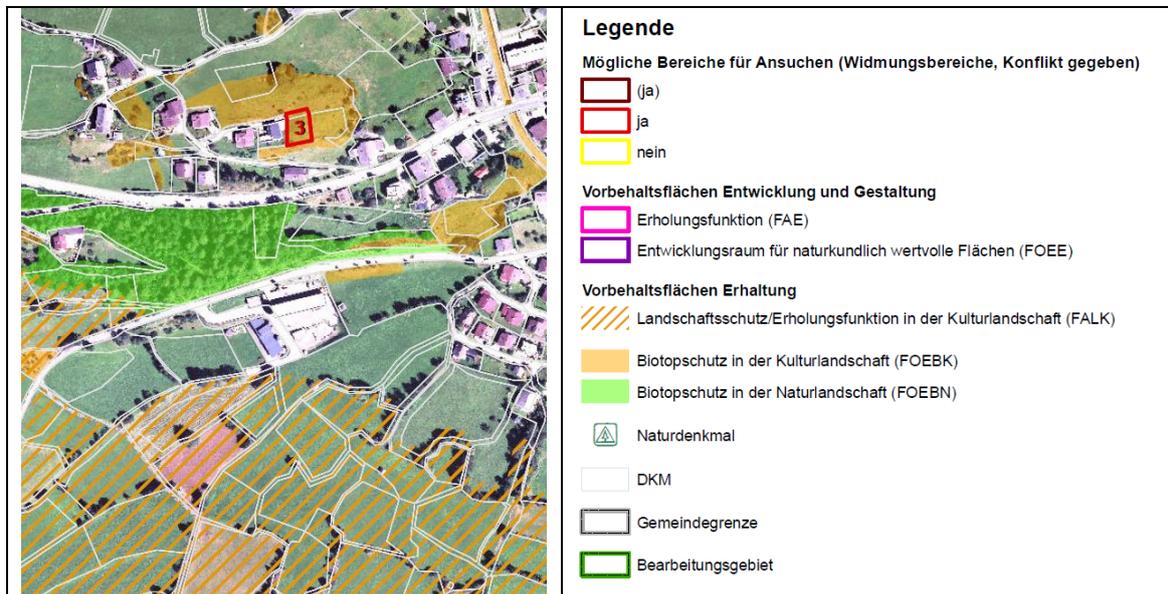
Bebauungsplanpflicht; hier entsteht ein neues kleines Gewerbe und Industriegebiet, neben dem Neubau des Recycling- und Bauhofes entstand auch eine Tischlerei und ein kleiner Gewerbepark.

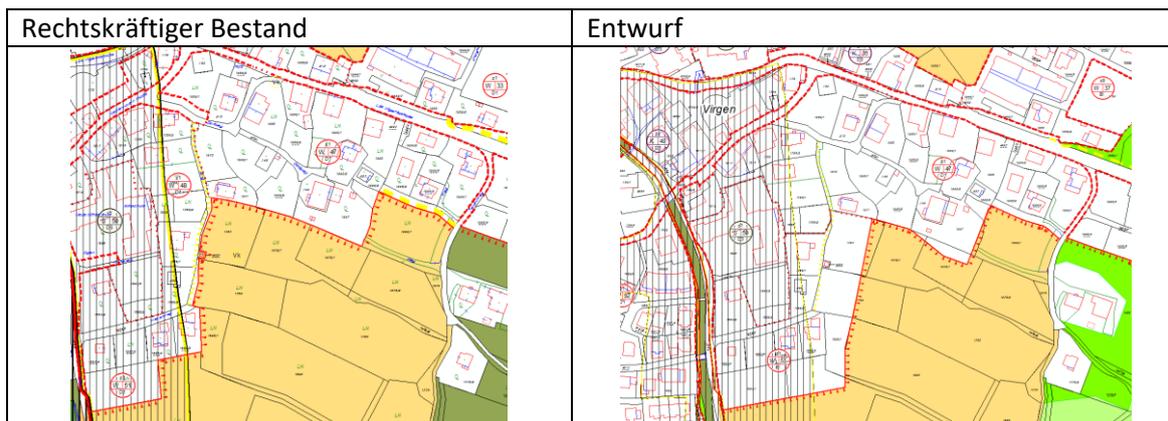
Für die weitere bauliche Entwicklung ist v.a. auf die Virgener Feldflur im Süden entsprechend Rücksicht zu nehmen – die bestehenden Feldgehölze werden durch Bebauungspläne sichergestellt.



Bestehendes Gewerbegebiet

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraum-
planung GmbH:





- Im Bereich des Entwicklungstempels W 47 / z1 / D1
- Im Bereich des Entwicklungstempels W 48 / z1 / D1
- Im Bereich des Entwicklungstempels W 51 / z3 / D1

Die Entwicklungstempel W 47 und W 51 werden ausgedehnt. Dabei handelt es sich in erster Linie um landwirtschaftliche Intensivflächen – durch die geplanten Erweiterungen sind keine Beeinträchtigungen für die Naturschutzgüter zu erwarten.



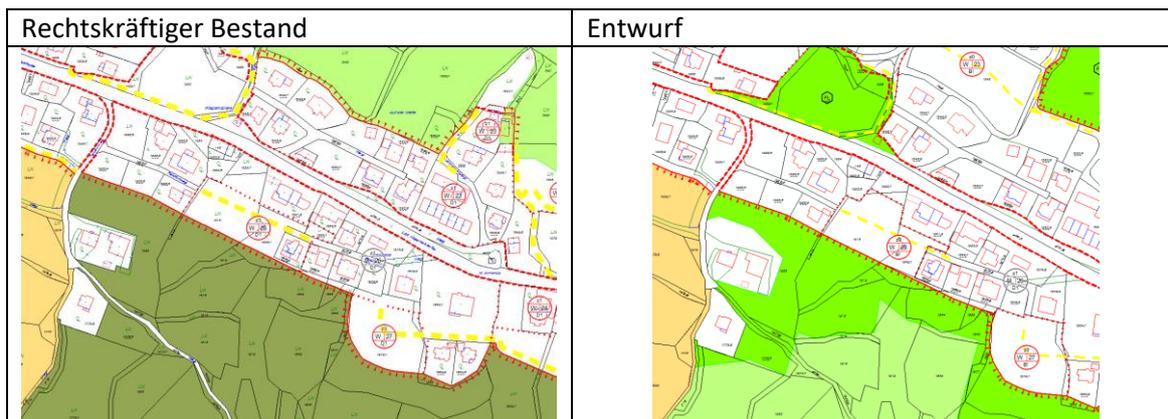
Bestand



Siedlungsrand

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

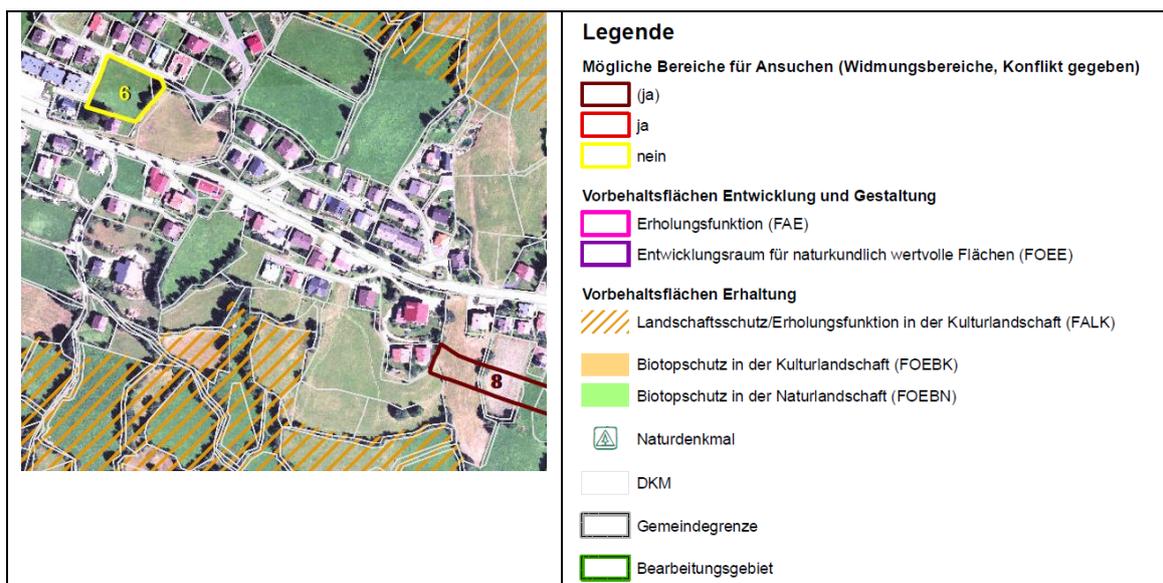


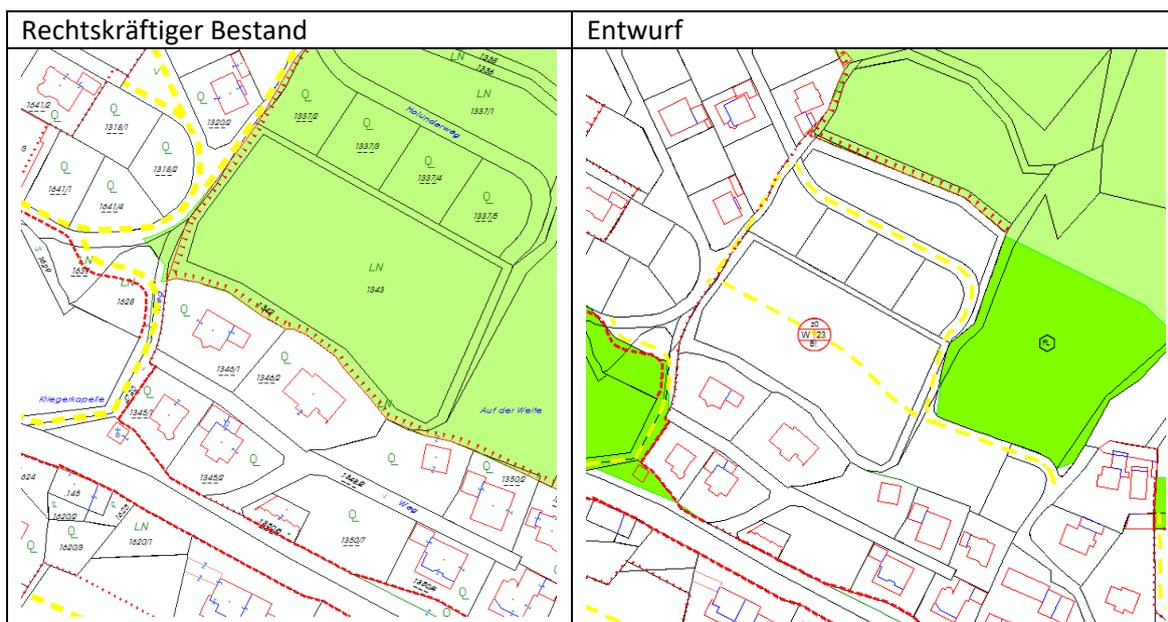


- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 28 / z3 / D1
Entwurf W 28 / z1 / B!

Bebauungsplanpflicht; der Feldgehölzstreifen sollte erhalten bleiben

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

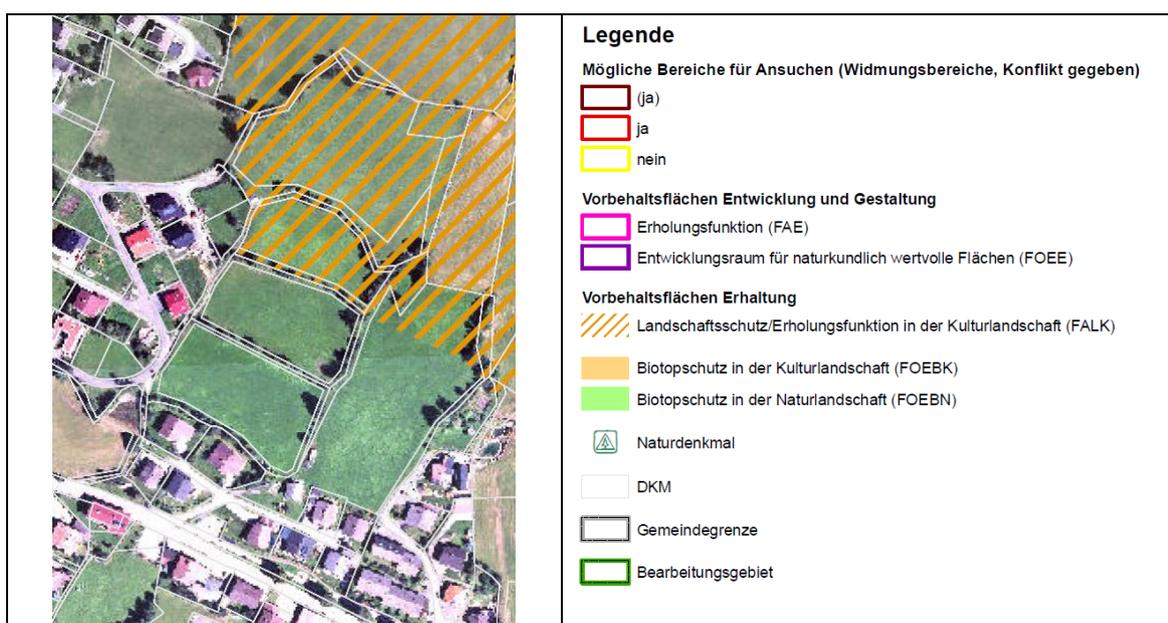


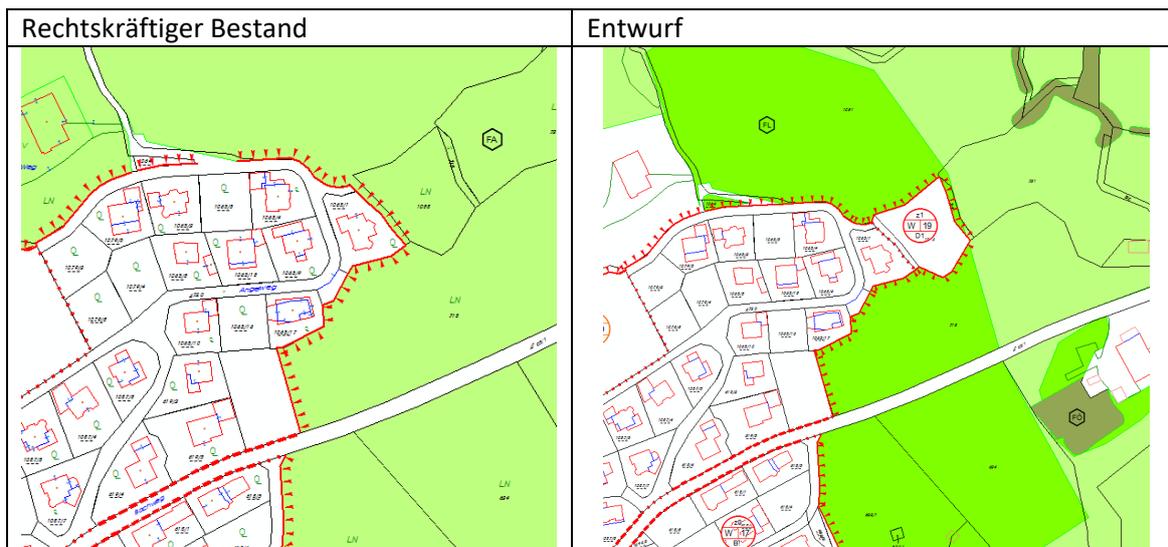


- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 23 / z1 / D1
Entwurf W 23 / z1 / B!

Größerer Baulandentwicklungsbereich nördlich der Landesstraße L 24, westlich anschließend an den Entwicklungsbereich W 22, umfasst den Antonius-Weg, den Bereich „Auf der Weite“ und den neuen Holunderweg; auf 18 bebauten Grundstücken stehen 18 Einfamilienhäuser und 9 Reihenhäuser. Auf den größeren bereits bebauten Grundstücken (über 1000 m²) ist eine Verdichtung noch möglich. Keine Konfliktbereiche.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

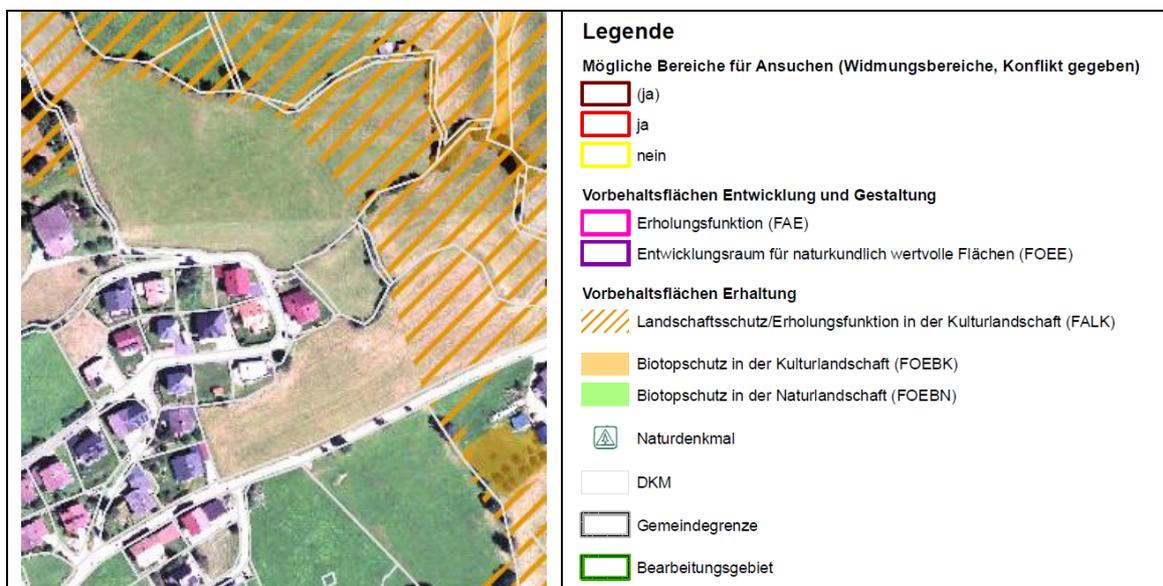


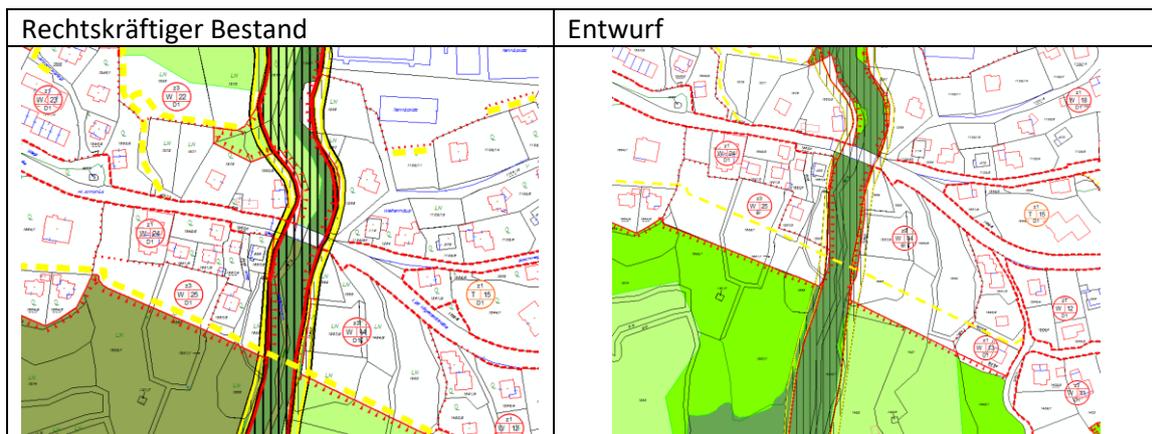


- Im Bereich östlich des Stempels W 18
Entwurf: W 19 / z1 / D1

Kleinflächige Baulanderweiterung des Baulandbereiches W 18 (Angerweg) in Richtung Ost auf Wunsch des Grundeigentümers der Hofstelle Resinger zur Schaffung von Bauplätzen weichender Kinder. Kein Konfliktbereich in naturkundlicher Hinsicht.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



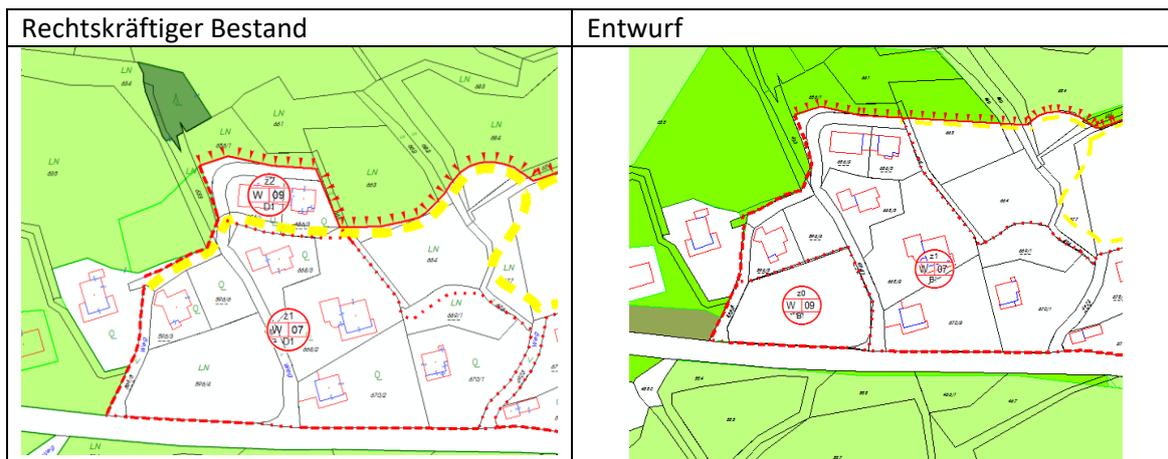


- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 25 / z3 / D1
- Entwurf W 25 / z3 / B!

Zunächst gilt es, den geplanten Erschließungsweg sicherzustellen (Feldflurweg). Bei der Bebauung ist auf das Belassen der angrenzenden naturkundlich wertvollen Strukturen (Feldgehölze/Lesesteinmauern) zu achten, ebenso auf die bachbegleitenden Gehölze (Bebauungsplanpflicht!)

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

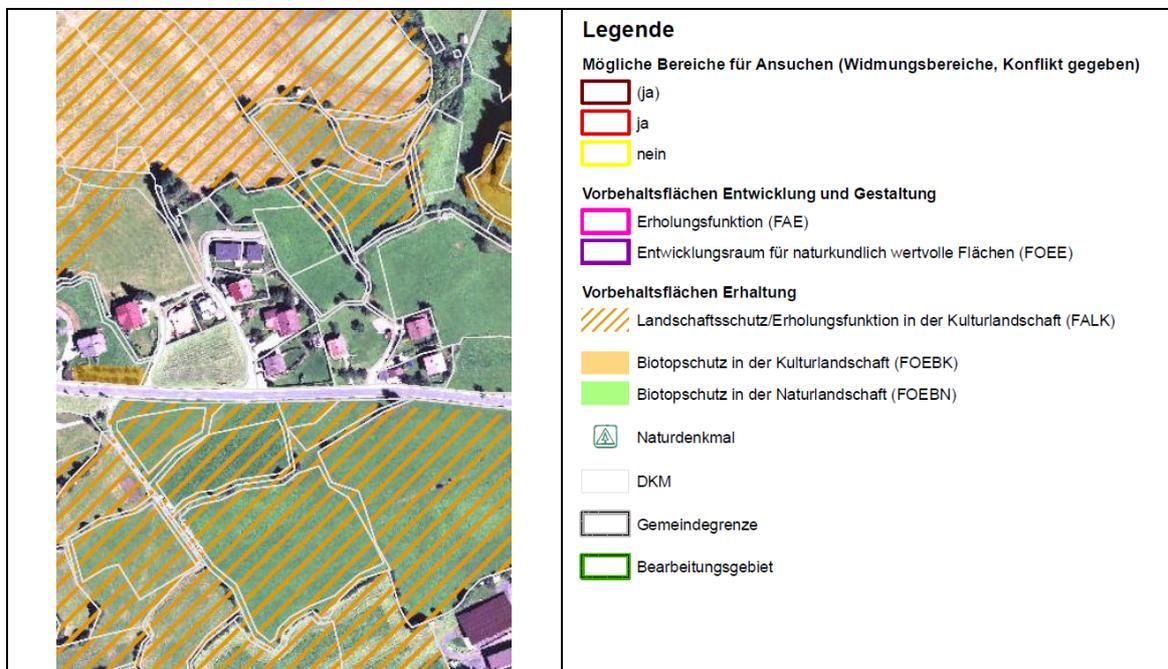


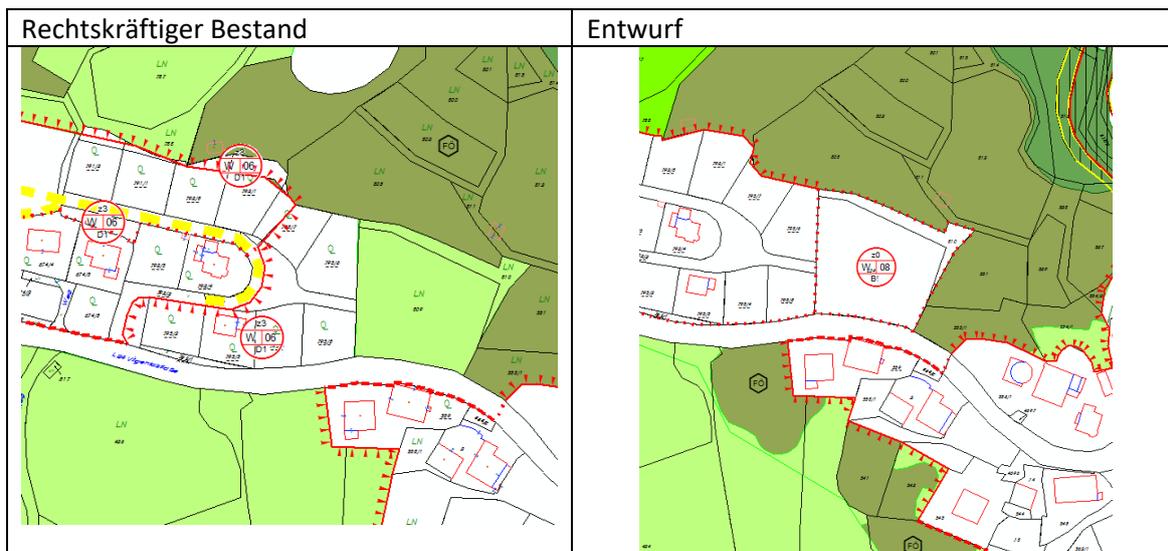


- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 07 / z1 / D1 und W 09 / z2 / D1
Entwurf: W 09 / z0 / B!

Entwicklungsstempel W 09 / z0 / B!: Entwicklungsbereich nördlich der L 24 mit Bebauungsplanpflicht. Bei der sinnvollen Abrundung der baulichen Entwicklung im Norden sind die naturkundlich wertvollen Strukturen zu erhalten.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

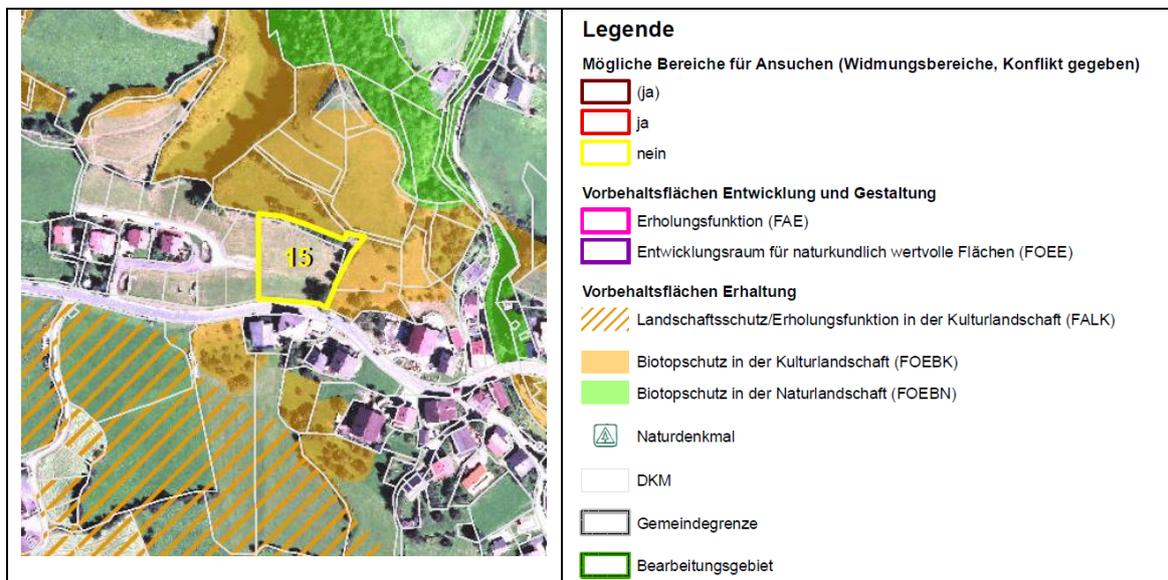


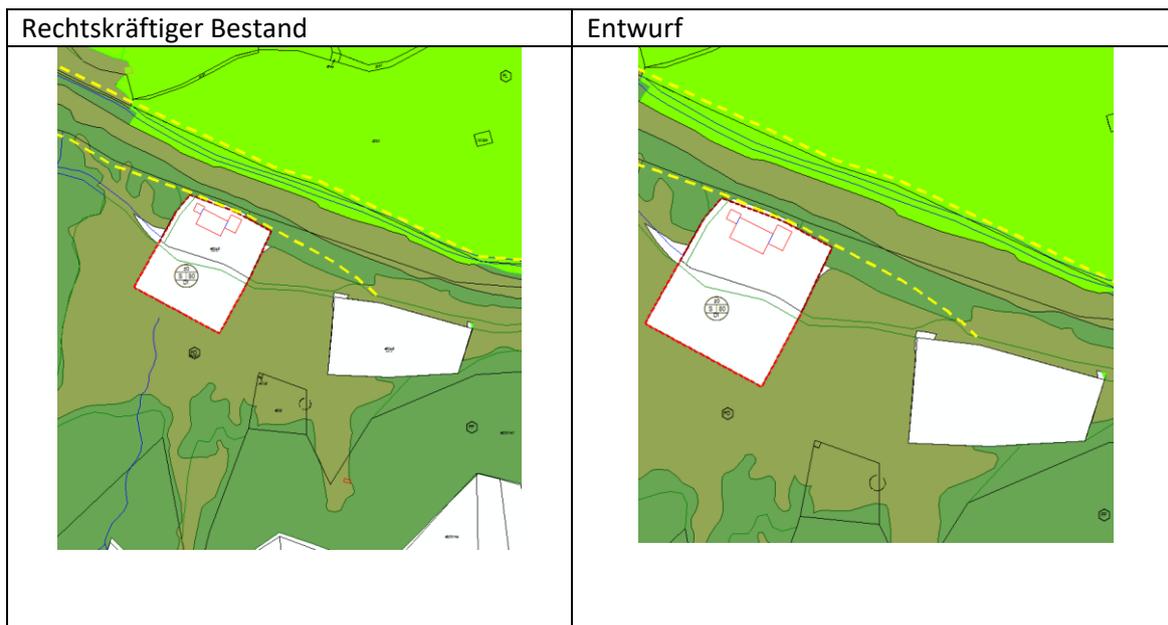


- Entwicklungsbereich östlich des Entwicklungsstempels W 05 / z3 / D1
- Entwurf W 08 / z0 / B!

Dieser Bereich wird aufgrund der Verfügbarkeit als eventuelles Baulanderweiterungsgebiet in das Raumordnungskonzept mitaufgenommen. Durch die Bebauungsplanpflicht müssen die Feldgehölze erhalten bleiben!

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

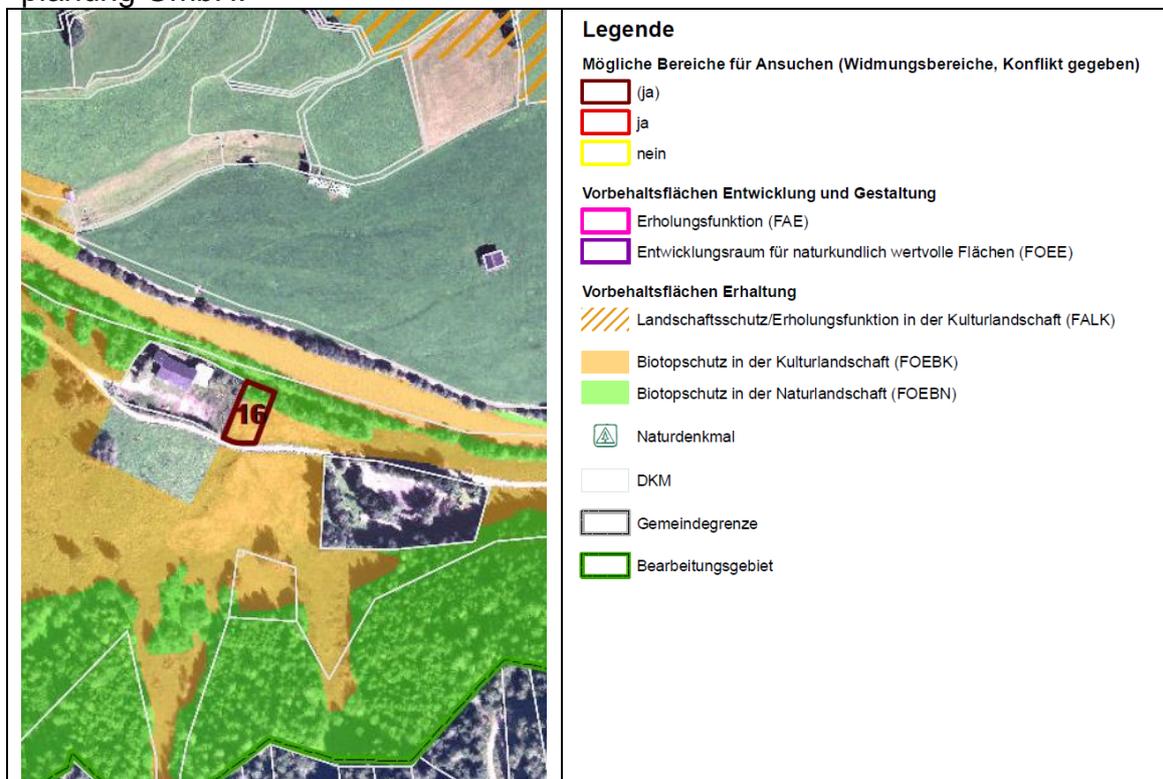


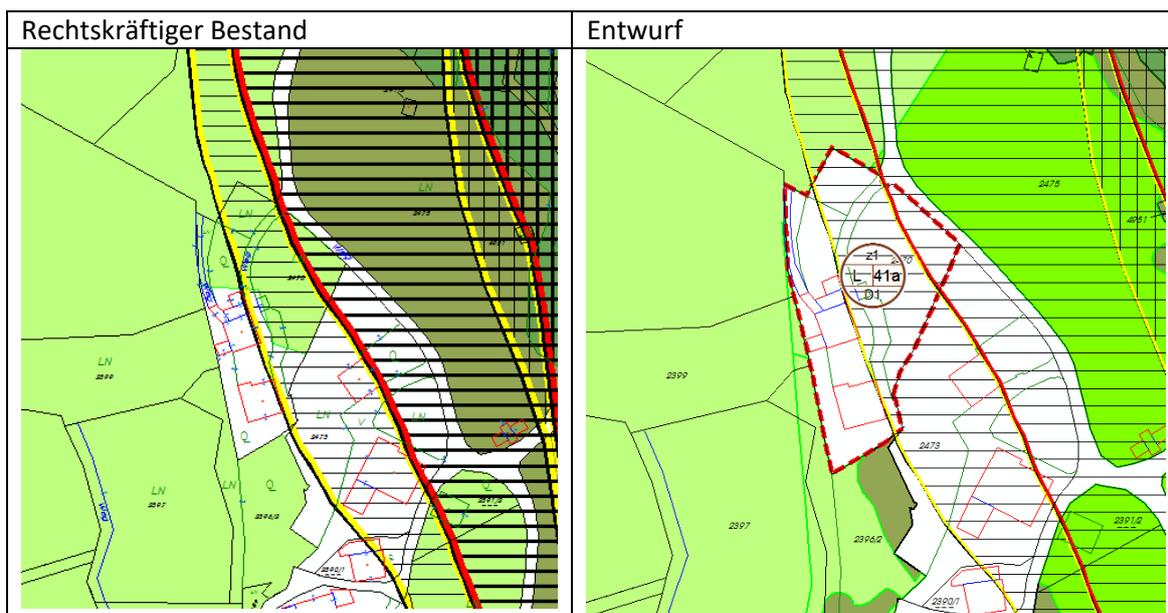


- Im Bereich des Entwicklungsstempels S 80 / z0 / D0
- Entwurf S 80 / z0 / D1

Südlich der Isel gelegenes, stillgelegtes ehemaliges Sägewerk; Anpassung an den Bestand.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

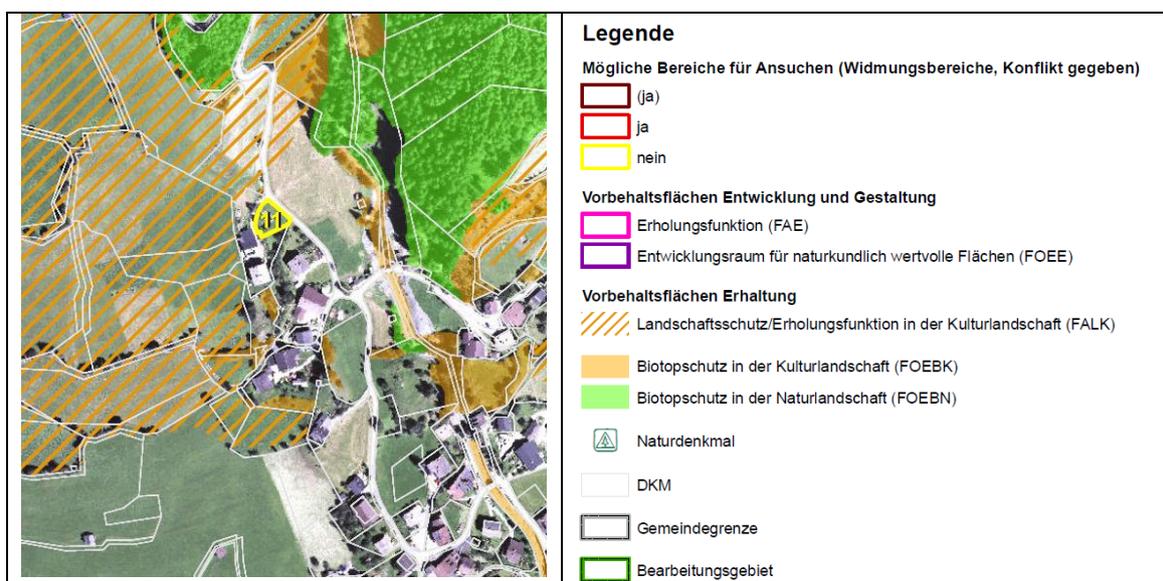




- Im Bereich des Entwicklungsstempels L 41a / z1 / D1

Eine Teilfläche der Gp. 2470 im Bereich der Hofstelle vulgo Oberjahringer des Johann Stadler, Göriach 34, soll für ein oder zwei seiner Kinder zur Errichtung von Wohnhäusern zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes zur Verfügung gestellt werden um die Hofübergabe an einen der Söhne zu ermöglichen.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



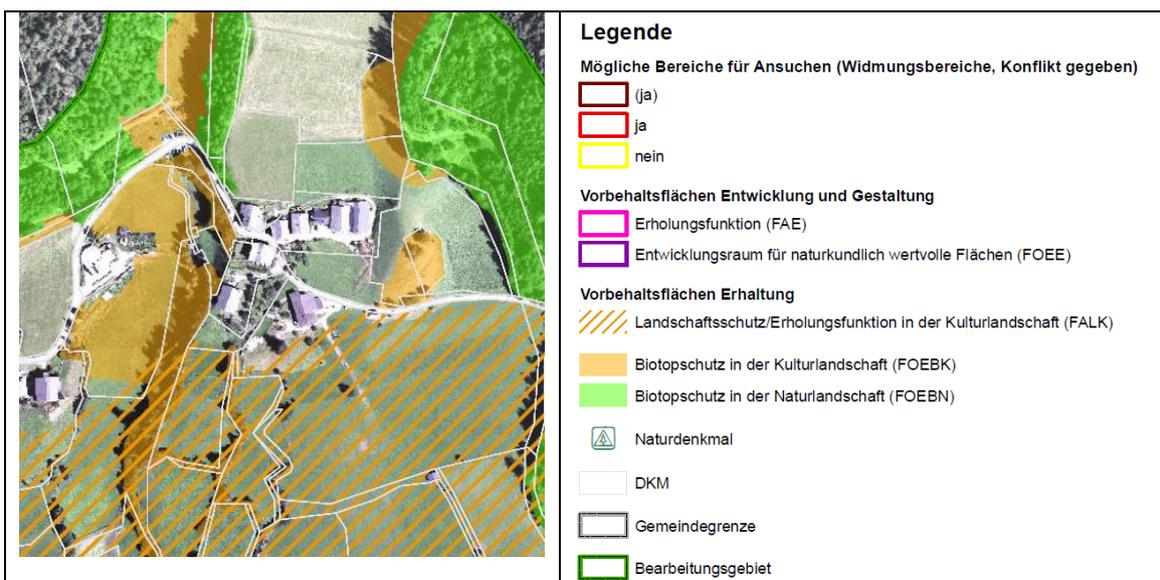


- Im Bereich des Entwicklungsstempels L 41 b / z1 / D1

Eine Teilfläche der Gp. 2495/1 im Bereich der Hofstelle vulgo „Falter“ des Johann Weiskopf, Göriach-Marin, soll für zwei seiner Kinder zur Errichtung von Wohnhäusern zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfes zur Verfügung gestellt werden um die Hofübergabe an einen der Söhne zu ermöglichen.

Es handelt sich hier um keinen Baulandentwicklungsbereich. Eine spätere Baulandausweitung ist nicht angedacht. Die Hofstellen „Falter“, „Unter-Mariner“ und „Außer-Mariner“ können jederzeit als Sonderflächen Hofstellen, bei Bedarf auch in Kombination mit anderen Sonderflächen gewidmet werden.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

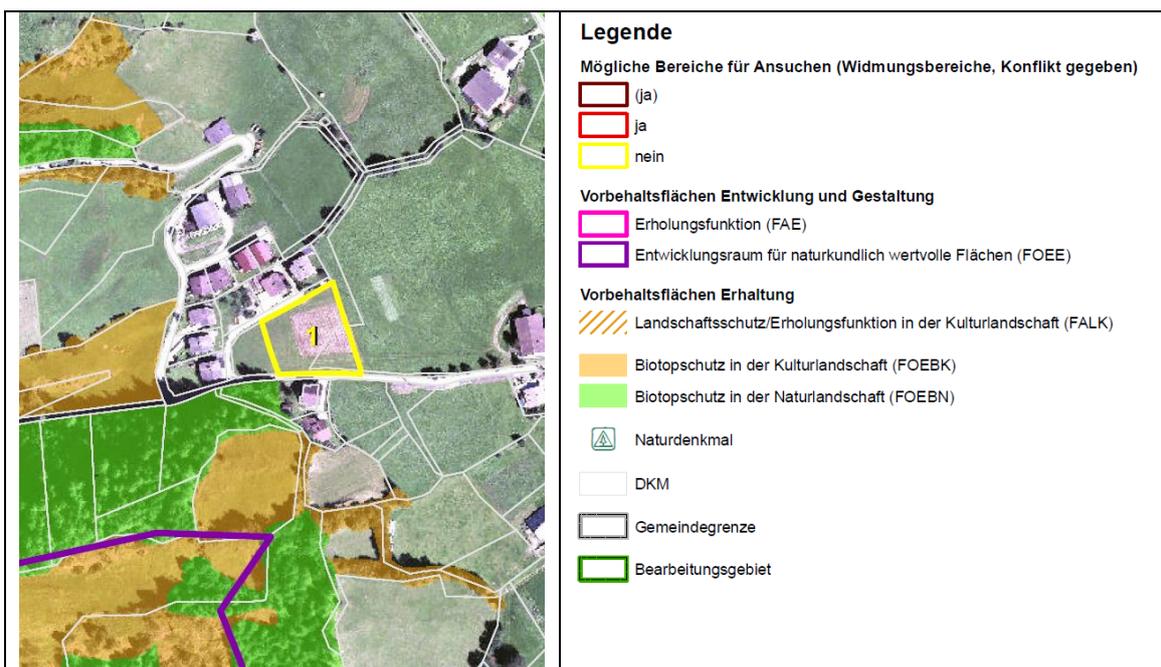




- Im Bereich des Entwicklungsstempels W 64 / z1 / D1
- Entwurf W 64 / z1 / B!

Kleiner Baulandbereich westlich von Obermauern am Weg nach Budam, südlich der Hofstelle „Stuckler“ gelegen; komplett erschlossen; reines Wohngebiet (derzeit 9 Wohnhäuser), keine Konfliktzone, umgeben von Freihalteflächen (Magerwiesenbiotop im Westen, Wald im Süden, landwirtschaftliche Freihalteflächen im Nordwesten, Norden und Osten).

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

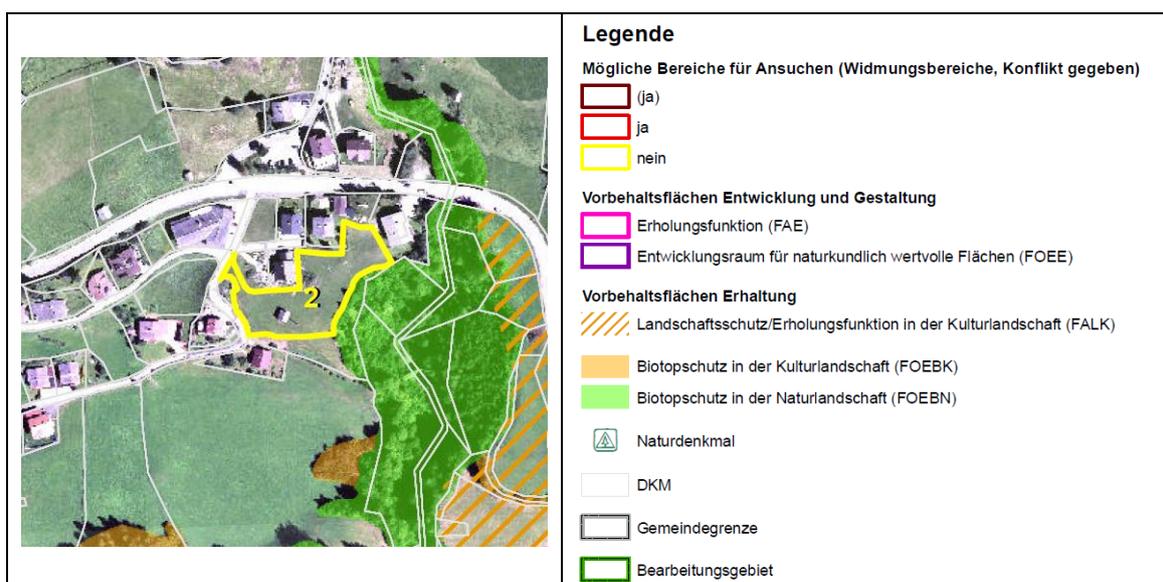




- Im Bereich des Entwicklungsstempels M 67 / z1 / D1
- Entwurf W 67 / z1 / B!

Im Bereich der Kreuzung Obermauern, südlich der Landesstraße L 24 gelegener Baulandbereich, der sich infolge anscheinender Verfügbarkeit sich etwas in Richtung Süden entwickeln kann; derzeit bestehend aus 3 Wohnhäusern und einer Gästepension; liegt in keinem Konfliktbereich; ursprünglich aber für die Ansiedelung emissionschwacher Kleinbetriebe vorgesehen, hat sich der Trend mehr zur reinen Wohnbebauung herauskristallisiert.

Überlagerung mit dem Naturwerteplan der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:



5.3 KONFLIKTBEREICHE

(entsprechend der naturkundefachlichen Bearbeitung der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH)

- Konfliktbereich 3:



Foto: Konfliktbereich 3 – Virgen Zentrum

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung abzusehen, da bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung geschützte Biotope (Trocken- und Halbtrockenrasen; Magerwiesen) großflächig zerstört werden.“

- Konfliktbereich 5:



Foto: Konfliktbereich 5

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht grundsätzlich abzuraten. Da die Fläche im Westen bereits gewidmet ist, ist es naheliegend diese Fläche ebenfalls zu widmen. Aus Sicht des Landschaftsbildes muss darauf geachtet werden, dass der Abschluss der Siedlung nach Süden hin gut in die Landschaft integriert ist. Weiter nach Süden sollte nicht mehr gewidmet werden. Außerdem sollte nach Osten hin die Grundstücksgrenze (Baulandgrenze) des nördlich gelegenen, bereits bebauten Grundstücks übernommen werden, damit es ein geschlossenes Bild ergibt.“

- Konfliktbereich 8



Foto: Konfliktbereich 8

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht unbedingt abzuraten. Aus Sicht des Landschaftsbildes ist dieser Bereich aber durchaus kritisch zu sehen, da der zu widmende Streifen quer (auf ca. 130 m Länge) durch ein landschaftlich wertvolles und strukturreiches Gelände führt. Bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung ist die Aufrechterhaltung der Struktur zu achten, außerdem ist der Abschluss der Bebauung nach Süden so zu wählen, dass es aus Sicht des Landschaftsbildes zu keiner Verschlechterung kommt. Außerdem ist ausreichend Abstand zu dem im Osten verlaufenden Mellitzbach mit dem bachbegleitenden Ufergehölz einzuhalten“.

- Konfliktbereich 9



Foto: Konfliktbereich 9

Auszug aus dem naturkundefachlichen Bericht der Fa. Revital Integrative Naturraumplanung GmbH:

„Aus naturkundefachlicher Sicht ist von einer Widmung nicht unbedingt abzuraten. Durch eine Widmung und damit verbundene Bebauung gehen jedoch Feldgehölze und strukturgebende Elemente (wie Feldmauern) in einem größeren Ausmaß verloren. Aus Sicht des Landschaftsbildes handelt es sich mehr oder weniger um eine ‚Neuerschließung‘ eines Bereiches. Es gibt mit Ausnahme der Fläche im Osten keine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen.

Bei einer Widmung und damit verbundenen Bebauung ist auf die Aufrechterhaltung der direkt angrenzenden Struktur (Feldgehölze im Nord-Süd-Verlauf, bachbegleitendes Ufergehölz entlang des Mellitzbaches) zu achten, außerdem ist der Abschluss der Bebauung nach Süden so zu wählen, dass es aus Sicht des Landschaftsbildes zu keiner Verschlechterung kommt.“

6. ALTERNATIVEN

Gem. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet und fortzuschreiben.

Gem. § 31a Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach In-Kraft-Treten des Örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Dem örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Virgen wurde am 17.06.2004 vom Amt der Tiroler Landesregierung die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt und ist seit 09.07.2004 in Kraft.

Am 11.06.2013 hat die Gemeinde gem. § 31b um Fristverlängerung bis zum 07.01.2016 angesucht, am 29.01.2015 neuerlich bis 17.06.2017. Die Gemeinde Virgen kommt daher diesem gesetzlichen Auftrag in fristgerechter Zeit nach.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um sinnvolle Erweiterungen/Abrundungen der bestehenden baulichen Entwicklungen. Neue Siedlungsbereiche wurden mit dem vorliegenden Entwurf nicht ausgewiesen – eine weitere Alternativenprüfung erübrigt sich daher bzw. lässt keine neuen Ergebnisse erwarten. Bei Nichtausführung wäre jedenfalls keine Änderung der bestehenden Umweltsituation zu erwarten.

7. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN UMWELT UND DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS MIT ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRRAUMES (ENTSPR. § 5 ABS. 5 LIT. B, C UND F TUP)

7.1. Vorbemerkung

Zentraler Bestandteil des Umweltberichtes ist die Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Umwelt und der Auswirkungen des Vorhabens.

Dabei werden nur jene Bereiche angeführt, in denen sich Änderungen gegenüber den Festlegungen des bisherigen Örtlichen Raumordnungskonzeptes ergeben (vgl. Punkt 5). Einzelgutachten wurden dabei nicht erstellt.

So sind keine Bereiche in unmittelbarer Nähe der Isel betroffen – auf die Nominierung bzw. etwaige Ausweisung des Gletscherflusses als Natura-2000-Gebiet wird jedoch hingewiesen.

7.2. Untersuchungsraum

Die mit der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes einhergehenden Festlegungsänderungen beziehen sich ausschließlich auf die Siedlungsräume.

7.3.1. Bevölkerung, menschliche Gesundheits-, Schutz und Nutzungsinteressen

Die aktuelle Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind (siehe Punkt 3). Die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes nehmen hinsichtlich der künftig angestrebten Nutzungen Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen. Die Entwicklungsvorgaben für die jeweiligen Nutzungskategorien entsprechen daher den jeweiligen Widmungskategorien. Die aktuelle Siedlungsstruktur ist geprägt durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete, wobei die Nutzungsschwerpunkte klar zugeordnet sind (siehe Punkt 3).

Hinsichtlich Lärm und Luftbelastung ist in erster Linie das erhöhte Verkehrsaufkommen. Aber auch die Schadstoffbelastung durch private Heizungsanlagen spielt eine bedeutende Rolle.

7.3.2. Boden, Luft, klimatische Faktoren

In Bezug auf die Aspekte Boden, Luft sowie die damit zusammenhängenden klimatischen Bedingungen sind mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich keine gravierenden, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es jedoch zu entsprechenden Bodenversiegelungen. Etwaige Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen (vgl. 7.3.3.), sind jedoch nicht vorgesehen.

7.3.3. Wasser

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zunächst auf das Gutachten des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, hingewiesen. Demnach bestehen grundsätzlich keine Einwände.

7.3.4. Orts- und Landschaftsbild

Die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielen grundsätzlich darauf ab, die bestehenden räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. So sind bei den vorgesehenen Erweiterungen der baulichen Entwicklungen die geschützten Lebensräume in Form von Feldgehölzen als solche zu erhalten (Bebauungsplanpflicht!).

7.3.5. Raumstruktur und Siedlungswesen

Wie bereits oben angeführt, ist die Siedlungsstruktur durch weitgehend kompakte, räumlich klar abgegrenzte Siedlungsgebiete geprägt. Die Nutzungsschwerpunkte sind klar zugeordnet.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt wird auf Punkt 5.2 „Bauliche Entwicklungen“ verwiesen. Demnach wird zunächst Bedacht auf die vorliegenden Siedlungs- und Nutzungsstrukturen genommen. V.a. die Entwicklungsvorgaben für die Nutzungskategorien Wirtschaften, öffentliche und soziale Einrichtungen sowie Sport- und Erholungszwecke entsprechen weitgehend den vorliegenden Widmungskategorien.

7.3.6. Biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Für die Gemeinde Virgen liegt eine Biotopkartierung aus dem Jahre 2012 vor. Diese wurde im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung vom Büro Revital überarbeitet. Daraus resultieren der Lebensraumtypenplan, Landschaftsbild-Erholungswerteplan und Naturwerteplan. Dabei sind alle als ökologisch wertvolle und schützenswerte Standorte ausgewiesenen Flächen im Örtlichen Raumordnungskonzept als ökologische Freihalteflächen, als landschaftlich wertvolle Freihalteflächen bzw. forstwirtschaftliche Freihalteflächen ausgewiesen, womit die Schutzwürdigkeit dieser Flächen für raumordnungsfachliche Belange dokumentiert ist. Die bestehenden strukturreichen Elemente wie Feldgehölze und wertvolle Lesesteinmauern bleiben erhalten.

Der Waldbestand ist im örtlichen Raumordnungskonzept als forstwirtschaftliche Freihaltefläche ausgewiesen und somit diesem Verwendungszweck vorbehalten. Es gibt keine gravierende Veränderung gegenüber dem bestehenden Raumordnungskonzept.

7.3.7. Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich architektonisch wertvoller Bauten und der archäologischen Schätze

Kulturelle Sachwerte sind vor allem die denkmalgeschützten Objekte, die vorhandene alte (bäuerliche) Bausubstanz sowie die bestehenden Streuobstwiesen und Lesesteinmauern. Mit der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sind keine denkmalgeschützten Objekte bzw. keine erhaltenswerten Bausubstanzen negativ betroffen. Bei etwaigem Verlust bestehender Streuobstwiesen sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen notwendig, Lesesteinmauern werden durch die festgelegte Bebauungsplanpflicht ebenfalls entsprechend geschützt.

8. MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Großteils ist mit keinen nennenswerten negativen Beeinträchtigungen infolge der Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes zu rechnen. Nennenswerte Auswirkungen auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftlich nutzbare Flächen sind nur im Bereich der geplanten Siedlungserweiterungsgebiete möglich. Aufgrund einer Priorisierung der Gebiete kommt es jedoch nicht zum Verlust aller betroffenen Flächen. Die Feldfluren im Gemeindegebiet sind aufgrund ihrer Funktion als Erholungsquelle sowie als kultur- und naturlandschaftlich wertvoll geprägte Einheit weiterhin in ihrem aktuellen Zustand zu erhalten.

9. ÜBERWACHUNG DER AUSWIRKUNGEN

Um bei negativen und unvorhergesehenen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können, ist gemäß § 10 TUP die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen.

Lt. § 31a Abs. 1 TROG 2016 ist das Örtliche Raumordnungskonzept nach dem Ablauf des 10-jährigen Planungszeitraums fortzuschreiben. Mit dieser wiederkehrenden Fortschreibungspflicht ist gem. § 65 Abs. 1 TROG 2016 auch eine zwingende Umweltprüfung nach dem TUP verbunden. Insofern ist eine Überwachung der Auswirkungen der Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes grundsätzlich gegeben.

10. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

Gem. § 31a TROG 2016 sind die Gemeinden Tirols verpflichtet, das örtliche Raumordnungskonzept auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben.

Mit der vorliegenden Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes werden die räumlichen, funktionalen und strukturellen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde festgelegt. Weiters wird die Bedarfsdeckung der verschiedenen Daseinsgrundfunktionen für die nächsten zehn Jahre definiert.

Dies umfasst insbesondere:

- Die Sicherung von naturräumlich, landschaftlich sowie land- und forstwirtschaftlich wertvollen Flächen durch die Ausweisung als Freihalteflächen mit dem jeweils vorrangigen Verwendungszweck.
- Deckung der Daseinsgrundfunktionen
Ermittlung und Ausweisung der entsprechenden Flächen für Wohnen und Wirtschaft, für öffentliche und soziale Einrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die verkehrsmäßige Erschließung.

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht auch keine Nutzungen vor, von denen anzunehmen ist, dass sie die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung durch nachhaltig negative Einflüsse in Bezug auf Lärm, Erschütterungen, Luftqualität und Klima beeinträchtigen würden. Gerade aufgrund der heutigen, modernen Bauweisen kann von keinen relevanten Emissionen ausgegangen werden.

Da die ökologisch wertvollen und schützenswerten Flächen als ökologische Freihalteflächen ausgewiesen sind, sind durch die Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes keine gravierenden Einschnitte in die Lebensräume, sowie negative Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Weiters zielen die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes darauf ab, die räumlichen und landschaftlichen Strukturen zu bewahren. Für den entsprechenden Bereich gilt größtenteils eine Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Landschaftsstruktur sind daher ebenfalls unwahrscheinlich.

Mit den vorgenommenen Siedlungserweiterungen kommt es jedoch zu entsprechenden Bodenversiegelungen (Entwicklungen, welche eine Gefährdung für Grund- und Oberflächenwasser darstellen, sind nicht vorgesehen). Damit einher geht der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen: für das Nutzungsinteresse Landwirtschaft stellt der Flächenentzug daher eindeutig eine Beeinträchtigung dar - auf die entsprechenden Bonitäten wird hingewiesen).

Die Ausführung der Null-Variante bestünde jedoch darin, die Geltungsdauer des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf eine längere (bis zwanzigjährige) Frist auszudehnen und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form fortzuschreiben. Aufgrund der geringen Baulandreserven (zum Teil kann auf Flächen nicht zugegriffen werden) und um einer etwaigen Abwanderung entgegen wirken zu können, erscheint eine Fortschreibung mit den überarbeiteten Festlegungen, Zielen und Maßnahmen jedoch zweckmäßig: neben graphischen Anpassungen besteht somit in erster Linie inhaltlich die Notwendigkeit und der Anspruch auf Verbesserungen, Akkordierungen und Konkretisierungen. Dabei wurde geprüft, inwieweit bei den einzelnen Festlegungen den verschiedenen Umweltbelangen und Umweltschutzzielen entsprochen wird und aufgezeigt, inwieweit Konflikte gegeben bzw. zu erwarten sind.